



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Bachelorstudiengang

Online-Wirtschaftsinformatik

an der

Virtuellen Fachhochschule (Berliner Hochschule für Technik, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaft, Hochschule Em-den-Leer, Fachhochschule Kiel)

Stand: 24.03.2023

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Verbund VFH: Berliner Hochschule für Technik, Hochschule Emden/Leer, Fachhochschule Kiel, Ostfalia Hochschule Wolfenbüttel		
Ggf. Standort			
Studiengang	Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik Genannt: Wirtschaftsinformatik Online (online study course Business Information Systems)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	☐	Fernstudium ☒
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☒	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☒	Kooperation § 20 MRVO ☒
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Berl: 44 Emd: 33 Kiel: 38 Ostf.: 25	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Berl: 61 Emd: 42 Kiel: 31 Ostf.: 39	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Berl: 12 Emd: 3 Kiel: 9 Ostf.: 11	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	☐		
Erstakkreditierung	☐		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		

Verantwortliche Agentur	ASIIN
Zuständiger Referent	Dr. Siegfried Hermes
Akkreditierungsbericht vom	24.03.2023

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkrStV)</i>	10
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	11
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
Curriculum/Struktur (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	16
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	22
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	23
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	24
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	25
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	26
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	29
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	33
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	33
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	34
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	34
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	36
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	37

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	37
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	37
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	39
3 Begutachtungsverfahren.....	40
3.1 Allgemeine Hinweise.....	40
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	44
3.3 Gutachtergremium	44
4 Datenblatt	45
4.1 Daten zum Studiengang	45
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	51
5 Glossar	52

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Für alle Verbundhochschulen:

Auflage 1 (§ 11 MRVO): Die Qualifikationsziele müssen programmspezifisch präzisiert, hochschulübergreifend vereinheitlicht und für die relevanten Interessenträger zugänglich gemacht werden.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 2): Die ausreichende Lehrkapazität für den Studiengang ist nachzuweisen.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 5 MRVO): Es ist nachzuweisen, dass ein hochschulübergreifender Prozess etabliert ist und umgesetzt wird, mit dem die Studienverläufe von Vollzeit- und Teilzeitstudierenden systematisch erfasst und für die Qualitätsentwicklung im Studiengang genutzt werden.

Auflage 4 (§ 14 MRVO): Es ist nachzuweisen, dass dem Fachausschuss Wirtschaftsinformatik regelmäßig auch Studienerfolgsdaten der einzelnen Verbundhochschulen bereitgestellt werden.

Auflage 5 (§ 20 MRVO): Die Geschäftsordnung des Fachausschusses Wirtschaftsinformatik und ggf. Regeln für das Verfahren der Fachverbünde müssen vorgelegt werden.

Für die BHT und die FH Kiel

Auflage 6 (§ 12 Abs. 6 MRVO): Das Teilzeitstudium ist für den Online-Studiengang verbindlich zu verankern. Dabei sind dessen Voraussetzungen eindeutig zu benennen und Studienbewerber:innen und Studierende angemessen darüber zu informieren.

Kurzprofil des Studiengangs

Der zu re-akkreditierende Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) wird mit dem gleichen Curriculum und den gleichen Prüfungsanforderungen gemeinsam von der Berliner Hochschule für Technik, der Hochschule Emden/Leer, der Fachhochschule Kiel und der Ostfalia-Hochschule Wolfenbüttel angeboten. Nach langer Erfahrung mit Präsenzstudiengängen der Informatik und der Wirtschaftswissenschaften und der Einführung von Online-Studiengängen aus der Informatik und der Betriebswirtschaftslehre, lag es für die Verbundhochschulen laut Selbstbericht nahe, den Online-Studiengang Wirtschaftsinformatik zu konzipieren. Da alle beteiligten Partner zu den Hochschulen für angewandte Wissenschaften zählen, ist es das erklärte Ziel, anwendungsbezogene Lehre anzubieten und zugleich zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten für weiterführende Studiengänge zu befähigen und zudem der Arbeitskräftenachfrage in Branchen mit informatischen und betriebswirtschaftlichen Profilen nachzukommen.

Diese hochschulübergreifende Kooperation zur gemeinsamen Konzeption und Organisation des Studiengangs ist eine seiner Besonderheiten, neben der eigenständigen Durchführung an den einzelnen Standorten mit weitgehender Online-Lehre und vereinzelt Präsenz- und Prüfungsphasen in jedem Semester an den Verbundhochschulen. Durch diese nur geringfügig ortsgebundene Hochschulausbildung richtet sich der Studiengang besonders an Personen, die auf eine Vereinbarkeit mit Beruf und Familie angewiesen sind und neben dieser weitgehenden Gestaltung als Fernstudium auch von der Option auf ein Teilzeitstudium Gebrauch machen können.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang befriedigt die Nachfrage nach einem Bildungsangebot in einem boomenden Wirtschaftsbereich und spricht durch die überwiegende Online-Lehre einen weiten Kreis von Studieninteressierten an. Das Studienkonzept genießt bei Studierenden hohe Zufriedenheit. Besonders hervorzuheben ist die hohe Flexibilität, die er für die Studienplanung ermöglicht und die vor allem von Studierenden mit beruflichen und familiären Verpflichtungen geschätzt wird. Auch das Engagement der Lehrenden ist lobenswert, das zur sichtbar großen Motivation der Studierenden beiträgt.

Verbesserungsbedarf besteht hingegen zu einigen fachlich-inhaltlichen Kriterien. So fallen divergierende und unterschiedlich differenzierte Beschreibungen der Qualifikationsziele an den einzelnen Verbundhochschulen auf, die die hochschulübergreifend mit dem Studiengang verfolgten Ziele kaum angemessen widerspiegeln. Weiter wirft das verbreitete Teilzeitstudium – auch unter in Vollzeit immatrikulierten Studierenden – Fragen darüber auf, inwieweit der Studiengang in Vollzeit studierbar ist. Generell zeigt speziell das hochschulübergreifende Qualitätsmanagement für

den Verbundstudiengang Schwächen im Hinblick auf koordinierte Prozesse der Erhebung, Analyse und Nachverfolgung studiengangsbezogener Daten.

Zwar haben die Hochschulen offenkundig einige Empfehlungen aus der Vorakkreditierung umgesetzt (z. B. Ausweitung des Prüfungszeitraums, Teilzeitstudium). Allerdings wird auch ersichtlich, dass einige der dort ebenfalls bereits vorgebrachten und unverändert bedenkenswerten Anregungen von den Verbundhochschulen nur unzureichend berücksichtigt wurden. Darunter fallen beispielsweise die systematischen Analysemöglichkeiten für die Gründe von Studienabbrüchen und die Anpassung einzelner Modulnamen, für die sich immer noch Auffälligkeiten ergeben, etwa bei der unverändert uneinheitlichen Verwendung englischsprachiger Entsprechungen. Auch auf der Internetpräsenz der Virtuellen Fachhochschule sind viele studiengangsrelevanten Informationen für Studieninteressierte weiterhin nicht verfügbar.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschulen

Eine hochschulübergreifend einheitliche und programmspezifische Konkretisierung der Qualifikationsziele ist angekündigt, bleibt aber noch umzusetzen. Die Erläuterungen zum regelmäßigen Teilzeitstudium vieler Studierender dieses Studiengangs und deren unterschiedlicher hochschulrechtlicher Behandlung können nicht gänzlich überzeugen. Die zunächst festgestellten Defizite bezüglich des hochschulübergreifenden Qualitätsmanagements bestehen, wie sich auf der Grundlage der Stellungnahme der Hochschulen zeigt, primär in der Dokumentation bzw. im Nachweis geeigneter Informationen und Studienerfolgsdaten. Näheres hierzu und zu den weiteren genannten Punkten findet sich in den entsprechenden Bewertungsabschnitten dieses Berichts *nach Stellungnahme der Verbundhochschulen*.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

[...]

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern in Vollzeit. Im Falle eines Teilzeitstudiums verdoppelt sich die Semesterzahl. Hochschulabhängig ist ein Studienbeginn jeweils zum Winter- oder Sommersemester möglich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Eine schriftliche Abschlussarbeit ist innerhalb von drei Monaten anzufertigen und zusätzlich ist an einem Kolloquium teilzunehmen, dessen Ausgestaltung zwischen den Verbundhochschulen variiert. Ggf. ist auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer möglich, etwa aus beruflichen Gründen. Bei einem durchgängigen Teilzeit-Studium verdoppelt sich die Bearbeitungsdauer

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in den Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen der Verbundhochschulen der Virtuellen Fachhochschule geregelt. Sie beinhalten in der Regel den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen oder Fachhochschulreife oder einer gleichwertigen Qualifikation. Die Hochschulzugangsberechtigung kann darüber hinaus durch eine einschlägige berufliche Qualifikation nachgewiesen werden.

Die Zugangsregelungen finden sich in den Immatrikulationsordnungen der Verbundhochschulen sowie ggf. ergänzend in den Rahmen- bzw. studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Darüber hinaus gibt die Internetseite der Virtuellen Fachhochschule Auskunft darüber.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Gemäß der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (z.B. § 35 Berliner Hochschule für Technik) verleiht die jeweilige Verbundhochschule nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Zusätzlich wird ein obligatorisches Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang besteht durchgehend aus Modulen von 5 ECTS-Punkten, mit Ausnahme des Praxisprojekts/der Projektphase (15 ECTS), des Studium Generale und der Bachelorarbeit mit Kolloquium (12 + 3 ECTS; Ausnahme Fachhochschule Kiel: 10 + 5 ECTS).¹ Alle Module werden jeweils innerhalb eines Semesters absolviert und sind trotz ihrer inhaltlichen Eigenständigkeit thematisch miteinander verbunden.

Die Beschreibungen der Module sind vollständig in deutscher Sprache verfügbar, die Modultitel auch in englischer Sprache. Den Studierenden werden im Modulhandbuch weitere Informationen zur Verfügung gestellt (Plansemester, Dauer des Moduls, Anzahl der Credit-Points, Pflicht/Wahlpflicht, Modulverantwortliche, Lerngebiet, Teilnahmevoraussetzungen, Lernergebnisse, Prüfungsvorleistung, Medien-/Lernform, Arbeitsaufwand, Präsenzart, Präsenzinhalte, Prüfungsform, Literatur, weitere Hinweise, Studieninhalte).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zur inhaltlichen Bewertung sind die betreffenden Ausführungen unter §12 Abs. 1 MRVO zu vergleichen.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Vergabe von Leistungspunkten wird in den Allgemeinen oder Rahmenprüfungsordnungen der Verbundhochschulen geregelt. Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten

¹ Wegen der unterschiedlichen Aufteilung der Kreditpunkte für die Bachelorarbeit und das Kolloquium ist die Angabe der Gesamtkreditpunktzahl (15 ECTS) für „Bachelorarbeit und Kolloquium“ in dem auf den Internetseiten der Virtuellen Verbundhochschule veröffentlichten Studienplan akzeptabel. Die Angaben in den Studienplänen der beteiligten Verbundhochschulen entsprechen allesamt den Vorgaben.

zugewiesen, die den studentischen Arbeitsaufwand für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls wiedergeben. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei 30 Arbeitsstunden.

Alle Module werden mit einem studentischen Workload von 5 ECTS-Punkten beziffert. Ausnahmen können dabei Wahlpflichtmodule des Studium Generale bilden, deren Umfang ggf. weniger als 5 Kreditpunkte ist, die Praxisphase (15 ECTS) sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium (12 + 3 ECTS bzw. 10 + 5 ECTS im Falle der Fachhochschule Kiel). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird in den Studien- und Prüfungsordnungen der beteiligten Verbundhochschulen erläutert (im Falle der FH Kiel beispielsweise in § 9 der Prüfungsverfahrensordnung). Dabei werden fachliche Kenntnisse und Kompetenzen, die an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland erworben wurden, auf Antrag anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den zu ersetzenden Kenntnissen und Kompetenzen nachweisen kann. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, setzt zudem in der Regel das Vorliegen eines „Learning Agreements“ voraus, das vor dem Auslandssemester von der Prüfungskommission zu bestätigen ist (siehe etwa § 17 Abs. 4 der Prüfungsordnung an der HS Emden/Leer). Die Anerkennungsregelungen sind in allen Fällen Lissabon-konform gefasst, wobei die Kompetenzorientierung im Falle der Regelung der Ostfalia Hochschule stärker herausgearbeitet sein könnte (vgl. § 7 Abs. 1 der PO der Ostfalia Hochschule).

Des Weiteren können 50% der insgesamt für den Studiengang erforderlichen ECTS-Punkte auch durch *außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen* angerechnet werden, wenn nachgewiesen wird, dass diese mit den im Studium vermittelten Kompetenzen gleichwertig sind.

Die Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Verbundhochschulen weisen bei der Vor-Ort-Begleichung zudem darauf hin, dass die Mobilität und dementsprechend auch die Anerkennung von Leistungen zwischen den Partnerhochschulen der Virtuellen Fachhochschule problemlos möglich sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Der Ostfalia Hochschule wird folgende Empfehlung bzgl. der Anerkennungsregelung aufgegeben:

Es wird empfohlen, die Kompetenzorientierung und Beweislastumkehr in den Regelungen zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, stärker herauszuarbeiten.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Für die Akkreditierung des Online-Studiengangs Wirtschaftsinformatik liegt der Fokus auf dem Gesamtkonzept des Studiengangs, dessen Qualifikationszielen sowie der Studierbarkeit. Die Grundlage der Bewertung bilden die von den beteiligten Verbundhochschulen bereitgestellten Dokumente und Ordnungen (v.a. Selbstbericht, Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsordnungen), die prüfende Sichtung dieser Materialien durch das Gutachtergremium und die Befragungen und Besprechungen bei der Vor-Ort-Begehung mit am Studiengang beteiligten Gruppen (Hochschulleitung, Lehrpersonal, Studierende). Da es sich um die zweite Re-Akkreditierung des Studiengangs handelt, gab es in der Vergangenheit bereits die Möglichkeit, durch vorherige Gutachtertteams Anpassungen anzuregen und diese durch die Hochschulleitungen umzusetzen. Dementsprechend wurde im Austausch zwischen den Gutachter:innen und der Hochschulleitung einzeln Bezug genommen auf vorherige Akkreditierungen und damit verbundene Auflagen und Empfehlungen.

Für diese zweite Re-Akkreditierung des Studiengangs ergab sich für das Gutachtergremium ein insgesamt durchaus positiver Gesamteindruck. Hervorzuheben ist hierbei v. a. die hohe Zufriedenheit der Studierenden mit dem Studiengangskonzept und der hohe Grad an Flexibilität für die überwiegend berufstätigen Studierenden. Im Gespräch mit den Studierenden wurde zudem deren hohe Motivation ersichtlich, ebenso wie die Wertschätzung gegenüber dem Engagement von Dozentinnen und Dozenten.

Allerdings wurden auch einige verbesserungswürdige Aspekte der fachlich-inhaltlichen Durchführung des Studiengangs identifiziert. So mahnt das Gutachtertteam eine programmspezifische Präzisierung und hochschulübergreifende Vereinheitlichung der Qualifikationsziele an. Im Hinblick auf die wirtschaftsinformatische Ausrichtung des Studiengangs werden eine Stärkung und auch eine Aktualisierung der im engeren Sinne wirtschaftsinformatischen Kompetenzen der Studierenden angeregt, etwa zur Digitalisierung und zum Geschäftsprozessmanagement. Ferner wurde die überwiegende Belegung des Studiengangs in Teilzeit thematisiert, obwohl dieser grundsätzlich als Vollzeitstudium ausgerichtet ist und die meisten Studierenden auch für diese sechsemestrige Studiendauer eingeschrieben sind. Diesbezüglich erscheinen verstärkte hochschulübergreifende Bemühungen erforderlich, um den Studienverlauf in Voll- und Teilzeit systematisch nachzuvollziehen. Entsprechend sind für die Qualitätssicherung des Studiengangs Konzepte gefordert, die aussagekräftigere Analysen zum Studienerfolg und zu Studienabbrüchen ermöglichen. Im Folgenden werden diese und weitere Aspekte bei einer Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ausführlicher erläutert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden in mehreren Dokumenten mit Bezug zum Studiengang erörtert. Neben der Nennung von derartigen Zielsetzungen in den Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen enthalten auch die von den Verbundhochschulen vorgelegten obligatorischen Diploma Supplements jeweils einen Überblick über die Kompetenzen und Qualifikationen, über die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen sollen. Dabei wird das angestrebte Qualifikationsprofil in den diversen Ordnungsmitteln der Verbundhochschulen jedoch sehr verschieden konkretisiert.

Die ausführlichste und detaillierteste Beschreibung des angestrebten Qualifikationsprofils findet sich in Anhang 1 der fachspezifischen Prüfungsordnung der FH Kiel, die auszugsweise nachfolgend zitiert wird:

„[Die Absolventinnen und Absolventen] können [...] Zwecke und Ziele, Strukturen, Funktionen und Prozesse unterschiedlicher Organisationsformen unter Beachtung des Einflusses der Organisationskultur sowie des individuellen Einflusses der Organisationsmitglieder benennen und voneinander abgrenzen, die Umwelt von Unternehmen und das Zusammenspiel zwischen Unternehmen und ihrer Umwelt verstehen und grundlegende Theorien, Konzepte und Instrumente der strategischen und operativen Unternehmensführung anwenden und kritisch bewerten.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die wirtschaftsinformatischen Grundlagen der in den betrieblichen Funktionen und Prozessen zum Einsatz kommenden IT-Systeme zu benennen und kritisch zu hinterfragen. Sie können wesentliche generische Softwareprozesse analysieren und bewerten sowie verschiedene Aspekte von betrieblichen IT-Systemen erfassen und modellieren. Darüber hinaus können sie unbekannte praktische Anforderungen an IT-Systeme strukturieren.

Die Absolventinnen und Absolventen sind imstande, notwendige Informationen zur Anforderungsstrukturierung und Umsetzung in ein IT-System zu ermitteln und zielorientiert aufzubereiten, geeignete Methoden und Techniken der Wirtschaftsinformatik zur Entwicklung eines IT-Systems auszuwählen und anzuwenden, die Anwendungsprämissen dieser Methoden und Techniken kritisch zu hinterfragen sowie die Problemlösung anderen Individuen zu präsentieren und grundlegende Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens auf Problemstellungen der IT-gestützten Unternehmensführung anzuwenden.

Die Absolventinnen und Absolventen können ausgearbeitete Problemlösungen anderen Individuen präsentieren und grundlegende Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens auf Problemstellungen der Unternehmensführung übertragen.

Die Absolventinnen und Absolventen können effektiv und effizient mit anderen Menschen in Gruppen zusammenarbeiten und aktiv kommunizieren, sich in Gruppen kooperativ verhalten und Führungsaufgaben übernehmen, Konflikte in Gruppen positiv gestalten, Entscheidungen vertreten und Ergebnisse ihrer praktischen oder wissenschaftlichen Problemlösungsaktivitäten nach wissenschaftlichen Standards mündlich und schriftlich kommunizieren. Sie sind in der Lage, selbstständig zu arbeiten, eigene Projekte zu entwerfen und zu steuern, ihren eigenen Lernfortschritt zu planen und kritisch zu evaluieren, sich auf neue Situationen sowie auf andere Kulturen, Milieus und Disziplinen einzustellen und deren Standpunkte zu respektieren.

Aufgrund der Organisation des Studiums in Form eines Online-Studiengangs sind die Absolventinnen und Absolventen damit vertraut, unterschiedliche digitale Medien sowie synchrone und asynchrone Kommunikationswege zu nutzen und in hohem Maße eigenverantwortlich zu arbeiten.“

Generell wird darauf hingewiesen, dass die Hauptkompetenzziele gemeinsam mit Partnern aus einschlägigen Berufsfeldern für Absolvent:innen des Studiengangs entwickelt wurden und dass derartige Kontakte mit der Berufspraxis auch im Curriculum des Studiengangs integriert sind. Dabei würden auch überfachliche Schlüsselkompetenzen vermittelt, die über die Wirtschaftsinformatik im engeren Sinne, wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, Grundlagen der Informatik und weitere fachliche Grundlagen hinausgehen und auch mit den im Modulhandbuch ausführlicher beschriebenen Lehrinhalten verknüpft werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen entsprechen die Qualifikationsziele für den Studiengang den Vorgaben, indem sie die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogenen Qualifikationen und ebenso wie die Gewährleistung einer breiten wissenschaftlichen Qualifizierung vorsehen. Auch die zugleich angestrebte Förderung von sozialen und persönlichen Fertigkeiten und die direkt auf eine qualifizierte Erwerbstätigkeit gerichteten Qualifikationsziele (in verbindlich vorgesehenen Kontakten der Studierenden zur Berufspraxis umgesetzt) werden als positiv hervorgehoben, wobei der überwiegende Teil der Studierenden ohnehin parallel zum Studium berufstätig ist. Für denjenigen Teil der Studierenden, der in seinem aktuellen Berufsalltag keinen klaren Bezug zur Wirtschaftsinformatik hat, sind die entsprechenden Kompetenzziele (und ihre curriculare Umsetzung) jedoch wesentlich.

Eine weitere Informationsquelle über die Qualifikationsziele stellen die Internetpräsenzen der einzelnen Verbundhochschulen dar. Auf der Website der Virtuellen Fachhochschule selbst hingegen erscheint der Umfang der studiengangsbezogenen Beschreibungen, speziell auch mit Blick auf die angestrebten Qualifikationsziele, nach Auffassung des Gutachtergremiums noch ausbaufähig. Daher wird eine Überarbeitung der zentralen Studiengangswebseite empfohlen, um Studierende und Studieninteressierte auch auf diesem Wege bestmöglich zu informieren.

Für die Bewertung der Qualifikationsziele kommt darüber hinaus die hochschulübergreifende Konzipierung des Studiengangs durch mehrere Partnerhochschulen besonders zum Tragen: Beim Vergleich der Diploma Supplements sowie der Prüfungs- und Studienordnungen fällt auf, dass es bei den darin formulierten Qualifikationszielen eine deutliche Varianz über die beteiligten Hochschulen hinweg gibt. Die Beschreibung der Lernziele und der Kompetenzen von Absolventen des Studiengangs fällt dabei teilweise sehr unspezifisch aus. Wegen dieser Unterschiede im Grad der Detailliertheit erscheint eine Präzisierung und Vereinheitlichung der Qualifikationsziele hochschulübergreifend erforderlich. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Studierende und Studieninteressierte für alle Standorte gleichermaßen aussagekräftige Auskunft über die zu vermittelnden Qualifikationen erlangen. Eine derartige Präzisierung bzw. Konkretisierung der Qualifikationsziele kann zudem den Verbund der Virtuellen Fachhochschule weiter stärken, da so eine qualitativ gleichwertige Ausbildung an allen Partnerhochschulen auch in der Außendarstellung untermauert wird. Die präzise Beschreibung der FH Kiel (Anhang zur Prüfungsordnung) könnte dabei als Orientierungshilfe („Best Practice“) dienen.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Das Gutachtergremium begrüßt die Erklärung der Verbundhochschulen, hochschulübergreifend eine programmspezifische Präzisierung der Qualifikationsziele nach dem Vorbild der FH Kiel vornehmen zu wollen. Bis zum Nachweis der Umsetzung wird der Sachverhalt allerdings als auflagenrelevant betrachtet und die entsprechende Auflage bestätigt.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

[...]

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Qualifikationsziele müssen programmspezifisch präzisiert, hochschulübergreifend vereinheitlicht und für die relevanten Interessenträger zugänglich gemacht werden.

Zusätzlich gibt das Gutachtergremium folgende Empfehlung:

Es wird empfohlen, die wesentlichen studiengangsbezogenen Informationen hochschulübergreifend auf der zentralen Studiengangsw Webseite für die Studierenden verfügbar zu machen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum/Struktur (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum des Wirtschaftsinformatik-Bachelors der VFH orientiert sich in weitem Rahmen an die „Rahmenempfehlung für die Ausbildung in Wirtschaftsinformatik an Hochschulen“ der Gesellschaft für Informatik (GI). Es umfasst Grundlagen und weiterführende Module in den Wissens- und Kompetenzfeldern *Wirtschaftswissenschaften*, *Wirtschaftsinformatik*, *Informatik* sowie *Weiteren Grundlagen*. Während in den ersten drei Semestern² vor allem die mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen und informatischen Grundlagen gelegt werden, sieht das vierte Semester die Module „Operations Research“, „Business Engineering“, „Wirtschaftsinformatik-Labor“, „IT-Recht“ sowie „Softwaretechnik“ vor. Im fünften Semester stehen neben zwei Wahlpflichtmodulen die Module „Business Intelligence“, „Wirtschaftsrecht“, „Softwaretechnik-Labor“ sowie Wirtschaftsinformatik-Seminar auf dem Studienplan. Das Abschlusssemester enthält die Projektphase bzw. das Praxisprojekt sowie die Bachelorarbeit (einschließlich Kolloquium). Transversale, berufsbefähigende Kompetenzen sollen in den Modulen „English for Computer Scientists“, „Kommunikation, Führung und Selbstmanagement“ sowie „Einführung wissenschaftliche Projektarbeit“ erworben werden, die im ersten bzw. vierten Semester zu absolvieren sind.

Das Curriculum sieht bei einem Vollzeitstudium in Regelstudienzeit den Erwerb von 30 ECTS-Punkten pro Semester vor, was grundsätzlich 6 Modulen à 5 ECTS-Punkten entspricht. Studienplan und Modulhandbuch beinhalten Angaben dazu, welche Module planmäßig in einem bestimmten Fachsemester zu absolvieren sind. Neben den Pflichtmodulen sind seit der vorherigen Re-Akkreditierung nun zwei Wahlpflichtmodule (statt nur einem) vorgesehen. Im Modulhandbuch wird der logische Aufbau des Curriculums und der Modulsequenz für ein Vollzeitstudium graphisch veranschaulicht.

Im Rahmen einer verpflichtenden Praxisphase sollen die Studierenden die Berufspraxis kennenlernen und zugleich ihre im Studium erworbenen Fachkenntnisse in Berufsfeldern mit Bezug zur Wirtschaftsinformatik anwenden. Da der größte Teil der Immatrikulierten berufsbegleitend studiert, wurde von den Hochschulvertretern im Rahmen des Audit-Verfahrens betont, dass diese

² Die Semesterangaben beziehen sich auf die Vollzeitvariante.

Praxisphase auch durch das Verfassen eines Berichts über die eigenen Aufgaben beim Arbeitgeber abgeleistet werden kann, sofern die aktuelle Berufstätigkeit bereits der Wirtschaftsinformatik zuzuordnen ist. Die Verantwortlichen halten eine verpflichtende Praxisphase dennoch für hilfreich, da nicht alle berufstätigen Studierenden in einem Beruf mit Verbindung zur Wirtschaftsinformatik tätig sind. Für Letztere besteht hier die Möglichkeit, in anderen Abteilungen ihres Betriebs praktische Einblicke in die Wirtschaftsinformatik zu erhalten.

Der Online-Studiengang wird im Blended-Learning-Modus durchgeführt, besteht also überwiegend aus multimedial aufbereiteten Online/e-Learning Studienmodulen zum Selbststudium mit zeitlich parallellaufender Online-Betreuung (E-Mail, Foren, Online-Sprechstunde, Webkonferenzen, Einsendeaufgaben u. a.). Daneben sieht er aber auch mehrere Präsenzphasen je Semester (jeweils an Wochenenden) vor, zur Vertiefung von Lehrinhalten, Teilnahme an Laborpraktika sowie zum Ablegen von Prüfungen. Im Selbstbericht wird die Wahlfreiheit der konkreten Lehrform durch das jeweilige Lehrpersonal in den Modulen hervorgehoben. Dabei sollen Didaktik-Konzepte idealerweise auf die angestrebten Lernziele ausgerichtet sein und mit den jeweils gewählten Prüfungsformen korrespondieren. Die Durchführung von Evaluationen mit der Bewertung der Lehre und des Lehrmaterials in den einzelnen Modulen in jedem Semester zielt darauf ab, die Ausbildungsqualität zu steigern. In Kombination mit einer zusätzlichen Evaluation des Lehrmaterials durch die Dozentinnen und Dozenten („Mentoren“) soll auf diese Weise ein umfassendes Bild über die Didaktik und den dazu möglichen Änderungsbedarf in einzelnen Modulen entstehen.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang werden in den Zugangsordnungen der beteiligten Hochschulen erläutert. Diese Voraussetzungen umfassen den erfolgreichen Erwerb einer allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder das erfolgreiche Absolvieren des „dritten Bildungswegs“ gemäß jeweiligem Landesrecht. Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen finden sich u. a. auch auf der Internetseite der Virtuellen Fachhochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Curriculum

Das Gutachtergremium sieht die Qualifikationsziele des Studiengangs – ausgehend von der konkretesten Formulierung derselben in der Prüfungsordnung der FH Kiel – im vorgesehenen Curriculum weitgehend angemessen umgesetzt. Bei der prozentualen Verteilung der Lehrinhalte auf die Hauptlehrgebiete (Wirtschaftsinformatik im engeren Sinne, Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, Grundlagen der Informatik, Weitere Grundlagen) fällt allerdings auf, dass auf die namensgebende Wirtschaftsinformatik im engeren Sinne laut Selbstbericht 25% aller Module des Studiengangs entfallen, wobei jedoch gemäß Modulhandbuch die „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ im Wesentlichen eine Einführung in die Informatik ist, das Labor *Software-*

Technik und das Modul *Softwaretechnik* selbst ebenfalls der Säule Informatik zuzurechnen sind und nach den einschlägigen GI-Empfehlungen Praxismodule hier explizit nicht zu berücksichtigen sind.³ Damit können lediglich vier Module im Gesamtumfang von 20 ECTS der Wirtschaftsinformatik im engeren Sinn zugeordnet werden. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die inhaltliche Ausrichtung der Module, die der Wirtschaftsinformatik zuzurechnen sind, sieht das Gutachtergremium deutliche Lücken in der Vermittlung wirtschaftsinformatischer Kompetenzen. Entsprechend wird eine Stärkung dieser Kompetenzen der Studierenden für notwendig erachtet, etwa im Hinblick auf Digitalisierung und Geschäftsprozessmanagement. Weiterhin halten es die Gutachter:innen für empfehlenswert, auch relevante aktuelle Entwicklungen in der Wissenschaft und in der Wirtschaft im Curriculum abzubilden (z. B. Künstliche Intelligenz und Agile Arbeitsweisen/Rahmenwerke wie Scrum).

Intensiv diskutieren die Gutachter:innen, ob die Kennzeichnung des vorliegenden Studienprogramms als „Online“-Studiengang in der Studiengangsbezeichnung auch dann noch passend ist, wenn zu einem nicht geringen Teil Präsenzphasen (meist an Wochenenden und insbesondere, aber nicht nur für die Prüfungen) in den Studienverlauf integriert sind. Sie sind sich bewusst, dass der Studiengang seit vielen Jahren unter der Studienbezeichnung Online-Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeführt ist. Gleichwohl stellen sie fest, dass es sich im Kern um einen primär berufsbegleitenden Teilzeit-Bachelor Wirtschaftsinformatik mit abendlichen virtuellen Fragestunden und Präsenzveranstaltungen an einzelnen Wochenenden handelt, der Sache nach also um einen *hybriden* Studiengang. Angeschoben durch die Pandemie entwickeln sich aber gleichzeitig auch "traditionelle" Präsenzstudiengänge weiter, die in zunehmendem Umfang Online-Elemente umfassen, mithin ebenfalls hybrid sind. Daher empfehlen die Gutachter:innen, im Verlauf der Akkreditierungsperiode die Benennung des Studiengangs kontinuierlich a) auf die zutreffende Charakterisierung des Studiengangs und b) auf die angemessene Differenzierung gegenüber den sich weiterentwickelnden derzeitigen Präsenzstudiengängen zu überprüfen, um so Studieninteressierten schon durch die Benennung Orientierung zu geben.

Die Berücksichtigung von „Soft Skills“ wird im Modulhandbuch für ein Pflichtmodul (Kommunikation, Führung und Selbstmanagement) explizit herausgearbeitet. Nach Ansicht der Gutachter:innen wäre aber vor allem die Förderung von Teamfähigkeit noch in weiteren Modulen bedenkenswert und bei einem weitgehend virtuell durchgeführten Studiengang mit seltenen direkten Interaktionen zwischen den Studierenden umso hilfreicher.

³ Siehe die „Rahmenempfehlung für die Ausbildung in Wirtschaftsinformatik an Hochschulen“ der Gesellschaft für Informatik i.d.F. vom 01.03.2017, S. , verfügbar unter: <https://dl.gi.de/bitstream/handle/20.500.12116/2352/59-GI-Empfehlung-Wirtschaftsinformatik2017.pdf?sequence=1&isAllowed=y> (Zugriff: 10.01.2023).

Die Gutachter:innen begrüßen, dass bei den Modulen generell Wert auf den beruflichen Anwendungsbezug gelegt wird, zugleich aber der beruflichen Situation der vielfach in Teilzeit Studierenden Rechnung getragen wird, indem diese bei entsprechenden wirtschaftsinformatischen Arbeitsinhalten das Praxismodul mit einem Bericht über ihre beruflichen Aufgaben ableisten können. Gleichwohl empfehlen die Gutachter:innen, weiterhin die Entwicklungen und Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt im Blick zu behalten und die Inhalte und Zusammenstellung des Curriculums daran auszurichten. Beispielhaft wird hier etwa die stetig an Relevanz zunehmende Künstliche Intelligenz genannt. Auch von Seiten der Studierenden kommt die Rückmeldung, dass ihre beruflichen Erfahrungen mit Bezug zur Wirtschaftsinformatik sich nicht immer mit den vermittelten Modulinhalten decken. Entsprechend wird auch ein regelmäßiger Austausch mit Vertreter:innen der Berufspraxis und den Studierenden angeregt, mit dem Ziel berufspraktische Herausforderungen noch stärker im Curriculum abzubilden.

Modularisierung

Der Online-Studiengang ist aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen strukturiert, insbesondere der inhaltliche Zuschnitt der Module als selbständige Lehr-/Lerneinheiten sowie die Modulabfolge über die Semester hinweg erscheint grundsätzlich konsistent und stimmig. In diesem Zusammenhang betrachten die Gutachter:innen insbesondere die in das Modulhandbuch integrierte „Logical Chart“ als hilfreich, um auch den Studierenden Aufbau und interne Struktur des Studiengangs nahezubringen. Zudem können die Gutachter:innen mit Hilfe der Übersicht nachvollziehen, dass die Modulstruktur des Studiengangs grundsätzlich auch für das Teilzeitstudium passend ist. Angesichts der von den Verbundhochschulen übereinstimmend beschriebenen Bedeutung der Teilzeitstudienform für den Studiengang, erschiene es den Gutachter:innen sinnvoll, den Studierenden zumindest einen exemplarischen Studienverlaufsplan auch für das Teilzeitstudium an die Hand zu geben. Der Vorschlag erscheint umso naheliegender, als ein exemplarischer Studienplan der individuellen (Teilzeit-)Studienplanung im Einzelfall nicht entgegensteht.

Für das Modulhandbuch sehen die Gutachter:innen Überarbeitungsbedarf. So weisen sie darauf hin, dass bei der Übersetzung in die englische Sprache v.a. die Bezeichnung „Business Information Systems“ nicht einheitlich verwendet wird und zudem Begriffe aus der deutschsprachigen Version des Modulhandbuchs ihren englischen Entsprechungen unzutreffend zugeordnet werden („Controlling“ ist nicht gleichzusetzen mit „Management Accounting“). Darüber hinaus fällt auf, dass die Begleitliteratur in einzelnen Modulen teils veraltet ist (Hansen/Neumann und Java-Literatur in Programmierung 1 & 2).

Die im Vergleich unterschiedliche ECTS-Punkteverteilung auf Abschlussarbeit und Kolloquium an der FH Kiel gegenüber den anderen Verbundhochschulen (10+5 statt 12+3) nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis. Die Bewertung des Arbeitsaufwands für das die Abschlussarbeit begleitende Kolloquium erscheint ihnen mit 5 ECTS zwar vergleichsweise hoch, jedoch können die

Hochschulvertreter das Kreditierung mit dem Hinweis auf das größere Gewicht, dass die Hochschule dem mündlichen Anteil der Abschlussprüfung verleiht, plausibilisieren.

Didaktik

Die Gutachter:innen bewerten die eingesetzten Lehr-/Lernformen als angemessen, um das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele zu unterstützen. Insbesondere die hochschulübergreifend verwendete Lernplattform, deren Einsatz die Verantwortlichen im Zuge der Vorortbegehung demonstrieren, wird nicht nur von den Studierenden als geeignete Informations- und Kommunikationsforum wahrgenommen, sondern fördert offenkundig auch die Bildung von Lerngruppen und das Gemeinschaftsgefühl der Studierendenkohorten auch über die Hochschulstandorte hinweg.

Das Gutachtergremium bewertet die Bemühungen zur Bewahrung und ggf. Verbesserung der didaktischen Herangehensweise in den einzelnen Modulen als positiv. Als der Lehrqualität weiterhin zuträglich wird eingestuft, dass die Dozierenden ihre eigenen Forschungstätigkeiten in die inhaltliche Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen einfließen lassen.

Handlungsbedarf sehen die Gutachter:innen hingegen bei der Lehrevaluation. Laut Selbstbericht erhalten die Modulverantwortlichen („Modulautoren“) als Ergebnisse der Lehrevaluationen lediglich Daten, die über alle vier Standorte hinweg aggregiert sind. Dies birgt aus Gutachtersicht jedoch das Risiko, hochschulspezifische Auffälligkeiten zu übersehen und das sowohl bei der Bewertung durch die Studierenden als auch bei den Einschätzungen der Dozierenden zu den Lehrmaterialien. Es wird daher geraten, den Lehrenden bestimmter Module auch auf ihren jeweiligen Standort beschränkte Evaluationsergebnisse bereitzustellen, um ggf. das didaktische Vorgehen für ein Modul anzupassen.

Zugangsvoraussetzungen

Für Studieninteressierte werden, u. a. auf der Internetseite der Virtuellen Fachhochschule, klare Verweise auf die Ordnungen und rechtlichen Bestimmungen gegeben, die den Zugang zum Studiengang regeln.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Curriculum

Das Gutachtergremium nimmt die in der Stellungnahme dokumentierte Auffassung der Verbundhochschulen zur Kenntnis, dass die derzeit curricular vorgesehenen wirtschaftsinformatischen Inhalte und zu vermittelnden Kompetenzen auch dem Umfang nach den einschlägigen GI-Empfehlungen entsprechen. Die Gutachter:innen erkennen aus der Stellungnahme weiterhin, dass

die Verbundhochschulen ausdrücklich keinen Bedarf an einer Aktualisierung der wirtschaftsinformatischen Anteile speziell in den Bereichen „Digitalisierung“ und „Geschäftsprozessmanagement“ sehen. Soweit diese beiden Gebiete mit dem derzeitigen Curriculum gut abgedeckt werden, und das im Zuge der zwischenzeitlichen Überarbeitung der Modulbeschreibungen auch transparent gemacht wird, sind die entsprechenden Hinweise der Hochschulen zu begrüßen.

Das Modul „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ wurde inhaltlich grundlegend überarbeitet, so dass es nunmehr durchaus der Wirtschaftsinformatik im engeren Sinn zugerechnet werden kann. Allerdings überzeugt die Neuordnung einzelner Module (Datenbanken, Mensch-Computer-Interaktion) zur Wirtschaftsinformatik, die zunächst nachvollziehbarer Weise der Informatik zugeordnet waren, nicht, da insbesondere das Modul „Datenbanken“ (Database Systems) eindeutig der praktischen Informatik zuzuordnen ist. In diesem Zusammenhang wurden die Gebiete „Digitalisierung“ und „Geschäftsprozessmanagement“ in der ersten Bewertung ausdrücklich nur beispielhaft genannt. Den Hochschulen steht es frei, andere im engeren Sinn wirtschaftsinformatische Kompetenzen zu vermitteln oder zu vertiefen. Die Gutachter:innen sehen diesen aus ihrer Sicht auflagenkritischen Punkt mit der Stellungnahme als *nicht vollständig* entkräftet an. Um Missverständnissen vorzubeugen und auch die selbstverständliche Autonomie der Hochschulen bei der Curriculumsentwicklung hervorzuheben, wird der exemplarisch gemeinte Hinweis auf spezifische Fachgebiete der Wirtschaftsinformatik aus der betreffenden Auflagenformulierung entfernt. Hinsichtlich der Auflage selbst unterstützen die Gutachter:innen den eingeschlagenen Weg und befürworten die Umwandlung in eine Empfehlung für die weitere Entwicklung des Studiengangs. Insgesamt raten sie demnach dazu, die wirtschaftsinformatischen Kompetenzen im engeren Sinn gerade im Hinblick auf die notwendige Übereinstimmung von Inhalten, Qualifikationszielen und Studiengangsbezeichnung weiter zu stärken.

Auch die Empfehlung zur Anreicherung des Curriculums um aktuelle Themen erscheint den Gutachter:innen trotz des knappen Hinweises auf die Behandlung einzelner spezifischer Inhalte wie „Künstliche Intelligenz“ und „Agilität“ in einigen Modulen des Online-Studiengangs weiterhin gerechtfertigt. Vor dem Hintergrund des Gesamteindrucks des Curriculums und der nur geringfügigen curricularen Veränderungen/Anpassungen seit der letzten Akkreditierung wird sie daher bestätigt. Aus dem erwähnten Grund verzichten die Gutachter:innen auch hier in der Formulierung auf die Nennung von exemplarischen Themen.

Modulbeschreibungen

Das Gutachtergremium begrüßt die zwischenzeitlich erfolgte Überarbeitung der Modulbeschreibungen in den im Bericht genannten Punkten. Die betreffende Auflage wird damit als erfüllt betrachtet und kann somit entfallen.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

[...]

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Es wird empfohlen, die im engeren Sinne wirtschaftsinformatischen Kompetenzen der Studierenden weiter zu stärken.

Es wird empfohlen, den Studierenden grundlegende Kompetenzen in aktuellen Themen zu vermitteln.

Die Studiengangsbezeichnung sollte kontinuierlich im Hinblick auf die zutreffende Charakterisierung der Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen sowie die angemessene Abgrenzung gegenüber den sich ebenfalls weiterentwickelnden Präsenzstudiengängen überprüft werden, um Studierenden schon durch die aussagekräftige Benennung Orientierung zu geben.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Die Mobilität von Studierenden wird durch die Anerkennung von Studienleistungen aus dem Ausland gefördert, sofern nachgewiesen werden kann, dass sich diese Leistungen nicht wesentlich von den entsprechenden Modulen an den Verbundhochschulen unterscheiden. Die Anerkennungsregelungen sind in den Ordnungen der Verbundhochschulen verbindlich verankert. Allerdings bestand nach Angaben der Hochschulvertreter:innen im Audit-Gespräch bisher keine Nachfrage nach Auslandsmobilität für den Studiengang, was auf dessen besondere Form als Online-Studiengang und die verbreitete Berufstätigkeit der Studierenden zurückgeführt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Falle von Online-Studiengängen wird die Mobilität der Studierenden ins Ausland durch den Wegfall logistischer Hürden erleichtert, da virtuell Module an einer ausländischen Partnerhochschule absolviert werden können. Aufgrund des in diesem Fall ausbleibenden Ortswechsels sehen die Verbundhochschulen jedoch keinen kulturellen Gewinn in einer „virtuellen“ Auslandsmobilität, weshalb bisher von einer Kooperation mit vergleichbaren Online-Studiengängen an ausländischen Hochschulen abgesehen wurde. Im Gespräch mit Studierenden wird durchaus ein Interesse an Auslandsmobilität signalisiert, obgleich die Berufstätigkeit als entscheidende Hürde eingeräumt wird. Allerdings wird auch das mangelnde Entgegenkommen einzelner Arbeitgeber

im Hinblick auf Auslandsaufenthalte vorgebracht, wobei diese beiden Einwände von der Vorstellung eines Auslandssemesters als Präsenzstudium ausgehen.

Vor diesem Hintergrund erachten die Gutachter:innen eine Förderung der Auslandsmobilität als prinzipiell begrüßenswert, um durch entsprechende Angebote die Nachfrage unter den Studierenden möglicherweise anzuregen. Um den Studierenden zumindest virtuell Einblicke in andere Hochschulsysteme und die Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen zu ermöglichen, legt das Gutachtergremium den Verbundhochschulen auch mit Blick auf die Rückmeldungen der Studierenden nahe, entsprechende Partnerschaften ins Ausland zu etablieren, sodass die Studierenden dort virtuell einzelne Module absolvieren können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Im Selbstbericht wird angegeben, dass die notwendig zu erbringende Lehrleistung gemäß zugeordneten Aufnahmehzahlen bei 116 SWS liege (zuzüglich des für Abschlussarbeiten anrechenbaren Lehrdeputats) und von allen Verbundhochschulen aufgebracht werden könne. Zudem enthält der Selbstbericht quantitative Angaben zum grundsätzlich im jeweils für den Studiengang zuständigen Fachbereich/für die zuständige Fakultät vorhandenen Personal (Lehrpersonal: Professoren und Lehrkräfte, sowie wissenschaftliche Mitarbeiter:innen).

Die fachliche und didaktische Eignung des Lehrpersonals für den Studiengang wird im Rahmen des Selbstberichts belegt durch das Bereitstellen von Kurz-Vitae des lehrenden Personals. Dort wird zusätzlich auf das administrative und unterstützende Personal hingewiesen (Online-Studienkoordination, First und Second Level Support).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachliche Kompetenz des Lehrpersonals wird in den Zufriedenheitsbefragungen von den Studierenden ausdrücklich positiv bewertet. Insbesondere wird auch die Verfügbarkeit der Dozierenden für inhaltliche und organisatorische Fragen zu „Randzeiten“ begrüßt, was die überwiegend berufstätigen Studierenden als hilfreich empfinden.

Obwohl die Gutachter:innen die Transparenz hinsichtlich der fachlichen Hintergründe des Lehrpersonals anerkennen, bewerten sie den vorliegenden Informationsstand als verbesserungswürdig. So ist das Dokument mit den Kurz-Vitae offensichtlich nicht auf den Studiengang zugeschnitten, denn es sind darin auch Personen aufgeführt, die laut Modulhandbuch nicht in die Lehre des

Studiengangs involviert sind. Auch die fehlende Struktur des Dokuments (die Curricula Vitae sind äußerst heterogen aufgebaut) relativiert seine Aussagekraft für die Bewertung.

Darüber hinaus wird die ausreichende Lehrkapazität für den Studiengang an allen Verbundhochschulen aus den vorliegenden Informationen nicht ersichtlich. Diesbezüglich ist ein höherer Grad an Detailinformation (insbesondere auch die pro Modul unter Berücksichtigung der hybriden Lehre veranschlagten SWS) wünschenswert und wird im Rahmen einer Nachlieferung ausdrücklich erbeten.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Detailliertere Informationen zur personellen Ausstattung der Hochschulen wurde im Rahmen der Stellungnahme nicht vorgelegt. Zwar gehen die Gutachter:innen grundsätzlich davon aus, dass die Lehrkapazität an allen Hochschulen ausreichend ist, um den Studiengang durchzuführen. Dass es sich hier um einen seit vielen Jahren etablierten Studiengang handelt, spricht ebenso dafür, wie die Tatsache, dass die Bewertungen der Studierenden keinen Anlass dazu geben, daran zu zweifeln. Die Gutachter:innen hatten allerdings ausdrücklich um ergänzende Informationen gebeten, um ihre prinzipielle Einschätzung zu konsolidieren. Da diese Informationen bislang fehlen, betrachtet das Gutachtergremium den Punkt ebenfalls als auflagenkritisch.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

[...]

Entscheidungsvorschlag

Kriteriums ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die ausreichende Lehrkapazität für den Studiengang ist nachzuweisen.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Dozierenden verfügen an ihren Arbeitsplätzen über die gängige technische Ausstattung. Zudem dürfen sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden Rechenzentrumsdienste und ein Lernraumsystem mit Videokonferenzmöglichkeit nutzen. Darüber hinaus ist für alle am Studiengang Beteiligten die Bibliothek am jeweiligen Hochschulstandort zugänglich und es kann zusätzlich auf Online-Bestände und digitale Bibliotheken und Medien zugegriffen werden.

Eine Besonderheit des Studiengangs stellt die verpflichtende Zahlung eines „Modulbezugsentgelts“ dar. Nach Zahlungseingang bei der Hochschule erhalten die Studierenden Zugriff auf das

jeweilige Einzelmodul im virtuellen Lernraumsystem. Diese mit dem Bezugsentgelt generierten Mittel sind für die Pflege der Module und des technischen Lernraumbetriebs vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die bereitgestellten Ressourcen an den beteiligten Verbundhochschulen werden von den Gutachtern als ausreichend eingeschätzt. Allerdings kritisieren die Studierenden, dass die kostenpflichtigen Lehrmaterialien teils veraltet sind oder in der Lehre gar nicht zum Einsatz kommen. Vor diesem Hintergrund wird den Hochschulen vorgeschlagen, dass sie eine tatsächliche Nutzung der von den Studierenden direkt mitfinanzierten Lehrmaterialien sicherstellen bzw. diese Materialien regelmäßig auf ihre Eignung und Aktualität überprüfen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die möglichen Prüfungsformen und ihre genauen Ausgestaltungen werden in den Prüfungsordnungen der beteiligten Hochschulen erläutert. Demnach können Prüfungsleistungen in einer Reihe von unterschiedlichen Prüfungsarten durchgeführt werden. Besonders relevant für den Studiengang sind dabei: Klausuren, Mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Übungen, Projektbezogene Arbeiten, Vorlagen, Präsentationen, Portfolioprüfungen, Berichte, Protokolle oder als Residualform: geeignete fachspezifische Prüfungsformen.

Im Modulhandbuch ist jeweils festgehalten, welche konkrete Prüfungsform für die einzelnen Module vorgesehen ist. Die Studierenden werden laut Prüfungsordnung in der ersten Lehrveranstaltung auf das aktuelle Modulhandbuch hingewiesen, wobei sich die Fachbereiche der Verbundhochschulen verpflichten, die Modulhandbücher bis zu diesem Zeitpunkt zu aktualisieren und zu veröffentlichen. Im Modulhandbuch sind darüber hinaus die Prüfungsvorleistungen erläutert (z. B. Präsenzteilnahme, Einsendeaufgabe, Hausarbeit).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Prüfungsordnungen der Verbundhochschulen genannten möglichen Prüfungsleistungen bewerten die Gutachter:innen als insgesamt angemessen und auch die Studierenden heben positive Aspekte hervor, wie etwa den verstärkten Lerneffekt durch ergänzende Teilprüfungsleistungen (z. B. Einsendeaufgaben). Dennoch fällt auf, dass die Prüfungsform „Klausur“ von den Modulverantwortlichen besonders häufig als Prüfungsform gewählt wird. Vor allem im Hinblick auf die Qualifikations- und Kompetenzziele einzelner Module regen die Gutachter:innen daher

eine Überprüfung an, ob alternative Prüfungsformen eventuell besser geeignet sind (z. B. Projektmanagement, Programmieren I & II). Im Gespräch mit den Gutachter:innen schätzen auch die Studierenden die Klausur für einzelne Module als ungeeignete Prüfungsform ein.

Eine größere Varianz bei den Prüfungsformen ist außerdem wünschenswert, da unter den Studierenden dabei zusätzlich verschiedene „Soft Skills“ gestärkt werden. Derartige persönliche und soziale Kompetenzen werden etwa durch Gruppenprojekte gefördert, wobei von den Verbundhochschulen nur die HS Emden/Leer sowie die Ostfalia Hochschule Wolfenbüttel in ihren Prüfungsordnungen verankert haben, dass die Einzelbeiträge an solchen Gruppenarbeiten klar abgrenzbar und bewertbar sein müssen. Dies ist auch für die anderen beiden beteiligten Hochschulen zu empfehlen, um eine zentrale Hürde für die Anwendung dieser Prüfungsform abzubauen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist insgesamt erfüllt.

Aus den oben genannten Gründen gibt das Gutachtergremium folgende Empfehlungen:

Es wird empfohlen, die häufig eingesetzte Prüfungsform „Klausur“ ist im Hinblick auf den Anspruch „kompetenzorientierten Prüfens“ zu überprüfen und ggf. alternative Prüfungsformen zu wählen.

Es wird empfohlen, Einzel-Bewertungen im Rahmen projektorientierter Gruppenarbeiten hochschulübergreifend zu ermöglichen.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Aufgrund der überwiegenden Immatrikulation von berufstätigen Studierenden ist die Planbarkeit des Studienbetriebs besonders bedeutsam. Hierbei wird den Studierenden entgegengekommen, indem die Präsenzphasen und Prüfungstermine am Hochschulstandort frühzeitig zu Semesterbeginn bekannt gegeben werden.

Der studentische Arbeitsaufwand der – mit Ausnahme des Praxismoduls und der Abschlussarbeit – gleichmäßig 5 ECTS umfassenden Module wird nach Angaben der Hochschulen mit durchschnittlich 136 Stunden pro Modul bestätigt, wie Evaluationsergebnisse zeigten. Die Prüfungsichte wurde in Folge der vorherigen Re-Akkreditierung des Studiengangs reduziert, mit nun zwei Prüfungsblöcken pro Semester (statt nur einem). Die Entzerrung der Prüfungsphase konnte jedoch nicht verhindern, dass es weiterhin vereinzelt zu zwei Prüfungsterminen am selben Tag

kommt. Diesbezüglich musste die Hochschule abwägen und hat sich gegen eine weitere Verlängerung der Prüfungsphasen entschieden, um den prüfungsbedingten Bedarf an Urlaubstagen der Studierenden nicht weiter zu erhöhen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Von Seiten der Studierenden wird positiv hervorgehoben, dass bei der Organisation und Durchführung des Studiengangs Wert gelegt wird auf die Vereinbarkeit mit beruflichen und familiären Verpflichtungen. So wird erwähnt, dass eine individuelle Zeitplanung begünstigt wird durch das Angebot von unterstützenden Lehrangeboten, die zudem teilweise aufgezeichnet werden, um die individuelle zeitliche Studiengestaltung weiter zu erleichtern. Auch wenn solche Aufzeichnungen nicht an allen Verbundhochschulen erfolgen, ist festzustellen, dass prinzipiell deutliche Anstrengungen unternommen werden, das Studium in Teilzeit zu flexibilisieren und damit zu erleichtern.

Es ist im Hinblick auf die Studierbarkeit jedoch schwieriger festzustellen, ob der Studiengang auch in Vollzeit innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Denn trotz der überwiegenden Immatrikulation für ein Vollzeitstudium studiert die Mehrheit der Studierenden de facto in Teilzeit (d. h. mit einem reduzierten Arbeitsumfang pro Semester). Obwohl die Verbundhochschulen den Studierenden ausdrücklich ein Teilzeitstudium anbieten, dulden sie auch bei den in Vollzeit Immatrikulierten eine geringere Arbeitslast pro Semester, da Berufstätige eine zentrale Zielgruppe des Studiengangs darstellen und auch die jeweiligen Rahmenprüfungsordnungen der Verbundhochschulen dies nicht ausschließen. Aus Gutachtersicht ist jedoch der Nachweis einer Studierbarkeit in Vollzeit und innerhalb der Regelstudienzeit zu erbringen, sofern das Studium in Vollzeit angeboten wird. Nach Auffassung des Gutachtergremiums ist dafür ein Instrument zu etablieren, das für diesen Aspekt des Qualitätsmanagements genutzt werden kann.

Der in den Lehrevaluationen ermittelte durchschnittliche Zeitaufwand von 136 Stunden für den Erwerb von Modulen mit 5-ECTS-Punkten ist nah an den 150 Stunden, die dafür vorgesehen sind. Allerdings ist es mit diesem modulübergreifenden Mittelwert nicht möglich, potentielle „Ausreißermodule“ hinsichtlich des empirischen Arbeitsaufwands zu identifizieren. Daher wird die Berechnung und Analyse von modulspezifischen Werten zum tatsächlichen Workload empfohlen. Eine detailliertere Nutzung von Daten aus Evaluationen wird ebenso angeregt für die Bewertungen der Lehr- und Modulqualität, da diese bisher nur aggregiert für alle beteiligten Verbundhochschulen bereitgestellt werden. Dadurch besteht das Risiko, Mängel in der Lehrqualität an einzelnen Standorten zu übersehen.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Gutachter:innen zweifeln nicht daran, dass – wie in der Stellungnahme hervorgehoben – der Studiengang in das jeweilige QM-System der Hochschulen einbezogen ist. Sie machen jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es sich hier um einen von den Verbundhochschulen gemeinsam angebotenen Studiengang handelt. Dem liegt ein von den Partnerhochschulen gemeinsam verantwortetes Studiengangskonzept zugrunde. Für das Curriculum zeichnen die Hochschulen gemeinsam Verantwortung. Die Kooperation erfordert dementsprechend auch eine gemeinsame Qualitätssicherung des Studiengangs durch die Hochschulen und insofern ist das QM der VFH vorrangig, während das der Einzelhochschulen subsidiär in Betracht kommt. In diesem Sinne lassen sich insbesondere die Vorkehrungen zur Einrichtung hochschulübergreifender Organe für den Studiengang (Fachausschüsse, Fachverbünde) verstehen, welche die Hochschulpartner im „Verbundvertrag“ getroffen haben.

Die Gutachter:innen begrüßen, dass laut Stellungnahme die Studienverlaufsdaten für den Online-Studiengang an jeweiligen Verbundhochschulen erhoben und zwischen diesen und dem Fachausschuss Wirtschaftsinformatik als maßgeblichem VFH-Gremium für den Studiengang ausgetauscht werden. Dankenswert ist auch die Vorlage eines Auszugs aus der Geschäftsordnung des Fachausschusses Wirtschaftsinformatik, aus dem dessen übergreifende Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung des Studiengangs klar hervorgeht.

Die Vorlage der *vollständigen* Geschäftsordnung wäre hingegen schon deshalb wünschenswert gewesen, um ggf. *prozessbezogene* Regelungen zur Qualitätssicherung mit in die Bewertung einbeziehen zu können. Insoweit fehlen auch weiterhin evidenzbasierte Daten zur Existenz des beschriebenen Prozesses (exemplarische Protokollauszüge zur Befassung des FA mit den Studienverläufen; statistische Daten und ggf. daraus abgeleitete Maßnahmen einzelner Verbundhochschulen oder solche der VFH, o. ä.). Die Gutachter:innen sehen die Verbundhochschulen daher weiterhin in der Pflicht, diesen Nachweis zu erbringen. Es muss nachvollziehbar sichergestellt sein, dass die Studienverläufe im Rahmen der Qualitätssicherung des Studiengangs systematisch erfasst werden, um bei Auffälligkeiten Korrekturmaßnahmen treffen zu können. Die Formulierung der einschlägigen Auflage wird entsprechend angepasst, die Auflage aber vorerst beibehalten.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

[...]

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt aus den genannten Gründen folgende Auflage vor:

Es ist nachzuweisen, dass ein hochschulübergreifender Prozess etabliert ist und umgesetzt wird, mit dem die Studienverläufe von Vollzeit- und Teilzeitstudierenden systematisch erfasst und für die Qualitätsentwicklung im Studiengang genutzt werden.

Das Gutachtergremium gibt außerdem folgende Empfehlung:

Es wird empfohlen, die in den Evaluationsordnungen vorgesehenen auf den Studiengang insgesamt bezogenen Evaluations- und Befragungselemente stärker zu nutzen.

Besonderer Profilianspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Für den Studiengang besteht laut Auskunft im Selbstbericht grundsätzlich die Möglichkeit des Teilzeitstudiums. Demnach verlängert sich die Regelstudienzeit von 6 Semestern im Vollzeitstudium auf 9 bis 12 Semester in der Teilzeitvariante und die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit wird auf 6 Monate verdoppelt. Das im Selbstbericht präsentierte Curriculum weist auch für ein Teilzeitstudium aus, in welchem Fachsemester die einzelnen Module planmäßig zu absolvieren sind. Dabei sind für Teilzeitstudierende höchstens 3 statt 6 Module pro Semester zu belegen. In den besonderen Prüfungsordnungen der Hochschule Emden-Leer sowie der Ostfalia Hochschule ist das Teilzeitstudium explizit geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Obwohl nach den Informationen im Selbstbericht und den Auskünften in den Auditgesprächen an allen Verbundhochschulen der Online-Studiengang auch in einer Teilzeitvariante absolviert werden kann, differieren die offenkundig nur an zwei Verbundhochschulen (HS Emden-Leer und Ostfalia Hochschule) verbindlich geregelten Voraussetzungen dafür und für den Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium. Ob und ggf. welche Gründe für das Teilzeitstudium nachzuweisen sind, wird weder verbindlich geregelt noch einheitlich gehandhabt, und auch die Frist für die Antragstellung zum Teilzeitstudium wird nur von einer beteiligten Hochschule festgelegt (bis einen Tag vor Semesterbeginn, Hochschule Emden/Leer, § 3 Abs. 3 Bes. Teil PO). Zudem wird im Falle der Prüfungsordnung der Ostfalia-Hochschule Wolfenbüttel spezifiziert, dass der Wechsel von einem Voll- in ein Teilzeitstudium einen begründeten Antrag erfordert (§ 4 Abs. 2).

Dem Selbstbericht zufolge gibt es zwischen den beteiligten Hochschulen eine deutliche Varianz, was die Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums unter den Studierenden betrifft. Diese Abweichungen sind neben der unterschiedlich verbindlichen Verankerung der Teilzeitvariante an den Hochschulen auch auf deutliche Unterschiede zwischen den Hochschulen in der Informationsbereitstellung zurückzuführen. Im Audit-Gespräch bekräftigen die Vertreter:innen der Hochschulen,

dass sie ihrer primären Zielgruppe, nämlich berufstätigen Personen, entgegenkommen möchten. Deshalb wird es, unabhängig von der jeweiligen Regelung, auch geduldet, für ein Vollzeitstudium immatrikuliert zu sein, aber tatsächlich in Teilzeit zu studieren. Zwar hat dies zur Folge, dass für „de-facto-Teilzeitstudierende“ die höheren Mindestleistungspunktzahlen für ihren tatsächlichen Vollzeitstatus gelten. Allerdings wird etwa in § 4 Abs. 8 der Prüfungsordnung an der Hochschule Emden/Leer erläutert, dass beim Unterschreiten dieser Vorgabe ein persönlicher Studienplan durch die Studierenden auszuarbeiten und in einem Beratungsgespräch vorzustellen ist, in dem auch die Gründe für die individuell längere Studiendauer dargelegt werden können. Durch das Überschreiten der Regelstudienzeit entstehen den Studierenden keine unmittelbaren Nachteile und zudem wird im Auditgespräch von Seiten der Hochschulen darauf hingewiesen, dass es häufig die Arbeitgeber der Studierenden sind, die diese zu einem berufsbegleitenden Studium ermutigen. Da davon auszugehen ist, dass es im Interesse der Arbeitgeber ist, dass ihre Angestellten den Studiengang möglichst schnell absolvieren, lässt sich so möglicherweise die verbreitete Praxis des Teilzeitpensums trotz Vollzeitimmatrikulation erklären (vgl. zur Vollzeitvariante des Studiengangs aber auch die Bewertung zur „Studierbarkeit“ unter § 12 Abs. 5 MRVO).

Bei aller Anerkennung der Motive der Hochschulen für die Teilzeitvariante halten die Gutachter:innen die inkonsistenten und nicht an allen beteiligten Hochschulen verbindlichen und einheitlichen Regelungen für das Teilzeitstudium eines gemeinsam durchgeführten Studiengangs für nicht akzeptabel. Gerade wenn das Teilzeitstudium nicht nur die weitere Variante ist, sondern seinem eigentlichen Zweck nach sogar die reguläre Studienform darstellt, ist deren nicht für alle Verbundhochschulen einheitliche und verbindliche Regelung nicht nachvollziehbar. Die Gutachter:innen halten es daher für erforderlich, das Teilzeitstudium für den Online-Studiengang an den beteiligten Hochschulen verbindlich und konsistent zu verankern, dabei dessen Voraussetzungen eindeutig zu benennen und Studienbewerber:innen und Studierende klar und einheitlich darüber zu informieren.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Gutachter:innen möchten zunächst nochmals hervorheben, dass sie – wie mehrfach erwähnt – die Bestrebungen der Verbundhochschulen ausdrücklich begrüßen, das Studium für ein möglichst breites Studierendenklientel und insbesondere auch für berufstätige Studierende zu öffnen und studierbar zu machen. Nichts spricht insofern gegen eine möglichst flexible Studienplangestaltung und folglich auch nichts dagegen, das Studium im Vollzeit- und im Teilzeitmodul anzubieten. Das Gutachtergremium hält es jedoch, wie oben dargelegt, für problematisch, dass die Hochschulen die Einschreibung in die Vollzeit- oder die Teilzeitvariante unabhängig von formal bestehenden Studienformaten oder vom tatsächlichen Studierverhalten vornehmen, so dass an

den einzelnen Hochschulstandorten auch solche Studierende in die Vollzeitvariante immatrikuliert sind, die de facto in Teilzeit studieren. In diesem Punkt hochschulübergreifend für mehr Verbindlichkeit, Transparenz und Statusklarheit nicht zuletzt bei den Studierenden selbst zu sorgen, erachten die Gutachter:innen weiterhin für unverzichtbar. Der Forderung der Verbundhochschulen, die hierzu formulierte Auflage zu streichen, können sie aus verschiedenen Gründen nicht nachkommen:

- a) Es ist nicht ganz klar, was gemeint ist, wenn in der Stellungnahme der Hochschulen darauf verwiesen wird, dass die (nach Studienformat unterschiedliche) Regelstudienzeit „ein bloßes Gestaltungsmerkmal eines Studiengangs“ darstelle. Dem Nachsatz lässt sich lediglich die Auffassung der Hochschulen entnehmen, dass, solange Qualifikationsziele für einen Studiengang angemessen formuliert und mit dem dafür vorgesehenen Curriculum von „hypothetischen Vollzeitstudierenden“ in der vorgesehenen (Vollzeit-)Regelstudienzeit zu erreichen seien, Studierenden, die sich für eine individuell längere Studiendauer entschieden, kein Nachteil entstehe. Der Fokus der Betrachtung verschiebt sich bei dieser Argumentation auf eine individuelle Entscheidung des Studierenden. Von Aspekten wie der begrenzten finanziellen Förderdauer des Studiums für bestimmte Studierendengruppen (BAföG) abgesehen, ist in der Folge aber z. B. schon die Frage der Studierbarkeit der Vollzeitvariante selbst nur schwer zu beantworten, wenn die Regelstudienzeit in vielen Fällen nur deshalb überschritten wird, weil die eingeschriebenen mehrheitlich berufstätigen Studierenden de facto nicht in Vollzeit, sondern in Teilzeit studieren.
- b) Unabhängig davon greift die Vorstellung, Vollzeit- und Teilzeitvariante unterscheiden sich wesentlich durch die Regelstudienzeit und eine individuelle Entscheidung der Studierenden auch sonst zu kurz. Der Studiengang ist schon aufgrund seines „Online“-Profils ein Studiengang mit besonderem Profilanspruch; dazu kommt nun, dass er auch in Teilzeit studiert werden kann. Gemäß Studienakkreditierungsverordnung sind die relevanten Kriterien „in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, [...], spezifische Lehr- und Lernformate“. Eine überwiegend berufstätige Studierendenklientel ist von typischen Vollzeitstudierenden zu unterscheiden; sie stellt besondere Anforderungen etwa hinsichtlich der Studienorganisation, der Betreuung, der Lehr- und Lernformate. Die Verbundhochschulen tragen dem in einigen Punkten auch aufgrund des Online-Charakters des Studiengangs Rechnung. Sich darüber hinaus bewusst zu machen, dass ein Teilzeitstudium wegen Berufstätigkeit nicht einfach nur eine individuelle Entscheidung zugunsten einer längeren Studiendauer darstellt, kann und sollte insofern den

Blick der Verbundhochschulen auf die besonderen Bedürfnisse dieser Studierenden noch einmal schärfen.

- c) Unnötig zu sagen, dass erst die sorgfältige Statuserfassung von Vollzeit- und Teilzeit-Studierenden eine zuverlässige Beobachtung der jeweiligen Studienverläufe und valide Bewertung der Studierbarkeit der jeweiligen Formate ermöglicht.
- d) Es ist begrüßenswert, dass an der BHT im Wintersemester 2023/24 ein Teilzeitstudienmodell für den Studiengang eingerichtet werden soll, womit auch an dieser Hochschule (neben der HS Emden-Leer und der Ostfalia Hochschule) einer Umsetzung der Auflage nichts im Wege steht. Dass eine Regelung der Teilzeitoption an der FH Kiel rechtlich *nicht* möglich sei, wie in der Stellungnahme ohne nähere Begründung ausgeführt wird, können die Gutachter:innen *nicht* erkennen. Dem schleswig-holsteinischen Hochschulgesetz sind keine entgegenstehenden Vorschriften zu entnehmen und die FH Kiel hat keine anderen zwingenden rechtlichen Gründe geltend gemacht, die eine Neubewertung der Frage erforderlich machen könnte. Vielmehr bestimmt die jüngste Fassung der Einschreibordnung der Hochschule (EO), dass ein Teilzeitstudium angeboten werden kann, „(s)ofern die Prüfungsordnung es vorsieht“ (§ 4 Abs. 1 EO FH Kiel).

Insgesamt sieht das Gutachtergremium weder grundsätzlich, noch im speziellen Fall der Fachhochschule Kiel die Notwendigkeit, von der zunächst formulierten Auflage einer verbindlichen Verankerung des Teilzeitstudiums an allen Verbundhochschulen abzusehen. Hingegen muss dies nicht *einheitlich* geschehen; die Verbindlichkeit und Transparenz der unterschiedlichen Studienformate an jedem der beteiligten Hochschulstandorte reicht aus. Eine entsprechende Anpassung der Auflagenformulierung wird vorgenommen, die sich folgerichtig nur auf die BHT (wegen der noch ausstehenden Umsetzung des angekündigten Teilzeitmodells) und die FH Kiel bezieht.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

[...]

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage für die BHT und die FH Kiel vor:

Das Teilzeitstudium ist für den Online-Studiengang verbindlich zu verankern. Dabei sind dessen Voraussetzungen eindeutig zu benennen und Studienbewerber:innen und Studierende angemessen darüber zu informieren.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Im Rahmen des internen Qualitätsmanagements soll Anpassungsbedarf des Curriculums an fachliche und didaktischen Weiterentwicklungen durch Lehrevaluationen ermittelt werden, in denen die Studierenden u. a. die Kursinhalte, die Dozierenden und das Lehrmaterial der einzelnen Module bewerten. Auch die Lehrenden (genannt Mentoren) können hierbei im Rahmen ihrer eigenen Modulevaluation eingreifen. Die dabei erhaltenen Einschätzungen der Studierenden und der Mentoren werden dann dem Fachausschuss Wirtschaftsinformatik bereitgestellt, der ggf. Maßnahmen zur fachlichen bzw. didaktischen Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs ergreift.

Weiterhin wird auf den regelmäßigen Austausch mit Vertreter:innen der Praxispartner, speziell im Kontext der externen Abschlussarbeiten, verwiesen, den die Hochschulen als zuverlässigen Indikator für die fachliche Adäquanz des Curriculums aus Sicht der Industrie betrachten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der regelmäßigen Bewertung der Module durch Studierende und Dozierende können mögliche Mängel der Module ermittelt werden, die im Hinblick auf deren fachliche und wissenschaftliche Aktualität relevant sind. Anders als für die zwischen Dozierenden (und damit Hochschulen) variierenden individuellen Didaktik-Ansätze fällt das hochschulübergreifende Aggregieren der Evaluationsergebnisse für die fachliche Bewertung weniger stark ins Gewicht, da die Kursinhalte und Lehrmaterialien zentral von den Modulautoren vorgegeben werden und entsprechend an den beteiligten Hochschulen übereinstimmen. In ähnlicher Weise können grundsätzlich auch Rückmeldungen der Praxispartner wichtige Hinweise auf fachlichen Anpassungsbedarf im Curriculum geben.

Das Gutachtergremium begrüßt in diesem Kontext auch die berichtete Praxis der Dozierenden, eigene Forschungsergebnisse in die Lehre einzubeziehen und damit dazu beizutragen, das Programm auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung zu halten.

Insgesamt betrachtet das Gutachtergremium die Prozesse und Aktivitäten zur Sicherstellung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Online-Bachelor Wirtschaftsinformatik als angemessen. Wenn die Curriculumsgestaltung in dieser Hinsicht aus Gutachtersicht dennoch Entwicklungspotential aufweist (s. dazu die Bewertung des Curriculums), spricht das prinzipiell für noch eine konsequentere Nutzung der durchaus vorhandenen Instrumente.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Maßnahmen zum Monitoring und zur Sicherung des Studienerfolgs unter Einbezug der Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen umfassen v. a. Lehrevaluationen der einzelnen Module in jedem Semester sowie regelmäßige studiengangsübergreifende Befragungen der Studierenden an den Verbundhochschulen.

Darüber hinaus gibt es an den beteiligten Hochschulen verschiedene Instrumente, um die Studierenden in die Umsetzung des Studiengangs einzubeziehen, wie z. B. der regelmäßige Austausch von Studierenden und Lehrenden im Studienforum sowie die Wahl von Semestersprechern bzw. Semestersprecherinnen, die studentische Anliegen gegenüber dem Lehrpersonal und der Hochschule vertreten können. Von Seiten der Hochschulen werden zusätzlich die Abbruchzahlen im Studiengang berücksichtigt und als mögliches Warnsignal für einen Studienabbruch werden Tendenzen beim ECTS-Erwerb unter den Studierenden beobachtet. Zudem wird im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten versucht, regelmäßig Befragungen unter Absolventinnen und Absolventen durchzuführen. Dies geschieht jedoch laut Auskunft der Hochschulen studiengangsübergreifend auf Fachbereichsebene.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als problematisch erweist sich bei der Qualitätssicherung des Studiengangs das Aggregieren der Lehrevaluationsergebnisse über alle Hochschulstandorte hinweg, durch die potentieller Handlungsbedarf in der Modulumssetzung an einzelnen Verbundhochschulen überdeckt werden könnte. Daher wird von den beteiligten Hochschulen erwartet, diesbezüglich ein Konzept zu entwickeln, um hochschulspezifische Evaluationsdaten für den Studiengang zu sammeln und für die Qualitätssicherung verfügbar zu machen, damit ggf. Steuerungsmaßnahmen entwickelt und durchgeführt werden können.

Eine „Rückkopplung“ der Evaluationsergebnisse an die Studierenden ist deren Auskunft zufolge gegeben. Weniger standardisierte Rückmeldungen durch Studierendenvertreter:innen scheitern jedoch teilweise an der Bereitschaft der Studierenden dazu.

Um Studienabbrüchen entgegenzuwirken, erfolgt beim Unterschreiten bestimmter fachsemesterbezogener Mindestzahlen von ECTS-Punkten eine Studienverlaufsberatung. Dabei können die

Gründe für eventuelle Studienabbruchsabsichten besprochen werden, ebenso wie mögliche auf den Einzelfall bezogene Gegenmaßnahmen. Allerdings wird im Audit-Gespräch eingeräumt, dass derartige Beratungsangebote nur an der Berliner Hochschule für Technik verpflichtend sind. Die Eignung der individuellen ECTS-Bilanz als „Frühwarnsystem“ für bevorstehende Studienabbrüche wird außerdem dadurch verringert, dass ein großer Teil der Studierenden zwar in Vollzeit immatrikuliert ist, sich jedoch dennoch bewusst für ein reduziertes – weil berufsbegleitendes – Studienpensum entscheidet. Nichtsdestotrotz sind individuelle und verpflichtende Beratungsangebote anzuraten, um Studienabbrüche vermeiden zu können.

Denn laut Auskunft der Hochschulen sind es zumeist „stille Exmatrikulationen“, die einen Studienabbruch bedeuten. Diese ausbleibenden Rückmeldungen für das Folgesemester erschweren das Ermitteln der Abbruchgründe, da danach keine Kontaktaufnahme mehr über die institutionellen E-Mailadressen möglich ist. Zusätzlich zu den oben erläuterten präventiven Beratungsangeboten hält das Gutachterteam daher weitere Bemühungen für notwendig, die Gründe auch für tatsächlich erfolgte Studienabbrüche zu ermitteln, um diese Erkenntnisse für die Qualitätssicherung des Studiengangs zu nutzen.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Daten zum Studienerfolg

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass studiengangsspezifische Erfolgsdaten für den vorliegenden Online-Studiengang wie für andere Studiengänge durch die Qualitätssicherungsinstrumente der jeweiligen Partnerhochschule erfasst und an die betroffenen Hochschulgremien zur Nutzung im Rahmen der Qualitätssicherung weitergegeben werden. Weder im Selbstbericht noch im Rahmen der Stellungnahme sind allerdings Erfolgsdaten, Auswertungen und ggf. Folgemaßnahmen der *einzelnen* Partnerhochschulen dokumentiert worden. Da die Gutachter:innen in den Auditgesprächen zudem den Eindruck gewonnen haben, dass insbesondere das wichtigste Steuerungsgremium des Studiengangs, der Fachausschuss Wirtschaftsinformatik, lediglich über alle Hochschulstandorte aggregierte Evaluationsergebnisse erhält, hegen sie Zweifel, ob Auffälligkeiten *an einzelnen Verbundhochschulen* im FA angemessen wahrgenommen und für die übergreifende Qualitätssicherung genutzt werden. Die Stellungnahme vermittelt zwar nun den Eindruck, dass dies so sei, geht allerdings auf den hier ausschlaggebenden Punkt lediglich aggregierter Evaluationsdaten für den FA nicht näher ein. Insoweit schafft sie keine neue Bewertungsgrundlage. Die Gutachter:innen halten daher zumindest den Nachweis für erforderlich, dass der FA nicht nur über aggregierte Studienerfolgsdaten verfügt, sondern für seine hochschulübergreifende Qualitätssicherung auch auf studiengangs- und hochschulspezifische Erfolgsdaten zurückgreifen kann. Die Formulierung der Auflage wird in diesem Sinne angepasst.

Gründe des Studienabbruchs

Hinsichtlich der Gründe für den Studienabbruch betonen die Gutachter:innen grundsätzlich den Nutzen, den detailliertere Informationen zum Studienabbruch für die Qualitätsentwicklung des Studiengangs haben kann. Andererseits können sie die von den Hochschulen in diesem Punkt geltend gemachten rechtlichen Gründe für die starke Beschränkung des Zugangs zu Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern nachvollziehen und sehen darin auch materielle Schranken der Erfassung der Studienabbruchsgründe. Sie folgen deshalb der Bitte der Hochschulen, die Auflage zu streichen. Zugleich empfehlen sie, im gegebenen rechtlichen Rahmen größere Anstrengungen zu unternehmen, die heterogenen Gründe für den Studienabbruch *hochschulbezogen* zu analysieren.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

[...]

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Mit Bezug auf die oben genannten Gründe schlägt das Gutachtergremium folgende Auflagen vor:
Es ist nachzuweisen, dass dem Fachausschuss Wirtschaftsinformatik regelmäßig auch Studien-erfolgsdaten der einzelnen Verbundhochschulen bereitgestellt werden.

Weiterhin schlägt das Gutachtergremium folgende Empfehlung vor:

Es wird empfohlen, Studienabbrüche hochschulbezogen zu erheben und zu analysieren, um die Ergebnisse für die Qualitätssicherung des Studiengangs nutzbar machen zu können.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Der Hochschulverbund legt umfassende Dokumente und Zahlen zum Gleichstellungskonzept mit Bezug zum Studiengang vor. Im Selbstbericht werden zudem die Bestrebungen hervorgehoben, noch bestehende geschlechts- und genderspezifische Quotenunterschiede zu überwinden. Außerdem können Studierende nach einem entsprechenden Nachweis einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen, der etwa verlängerte Bearbeitungszeiten, getrennte Räume oder angepasste Prüfungsformen bedeuten kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschulen geben an, dass die weitgehende Durchführung als Online-Fernstudium auch Personen die Teilnahme am Studiengang ermöglicht, die aufgrund ihrer z.B. familiären Verpflichtungen in einem reinen Präsenzstudium häufiger terminliche Konflikte hätten. Diesen Beitrag zur Chancengleichheit schätzen auch die Studierenden, wie sie im Gespräch mit dem Gutachtergremium unter Bezugnahme auf ihre eigenen Lebensumstände erläutern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang beruht auf einer formalisierten Kooperation von vier Hochschulen im Rahmen der Virtuellen Verbundhochschule, die durch die „Vereinbarung zum Hochschulverbund Virtuelle Fachhochschule – VFH –“ geregelt ist. Steuerungsgremien des Studiengangs sind ein Fachausschuss Wirtschaftsinformatik und pro Fach bestellte sog. Fachverbünde, die jeweils von einer der beteiligten Hochschulen geleitet werden (§ 7 Vereinbarung). Die weitere Ausgestaltung der Kooperation sowie der Organisation von Fachausschuss und Fachverbünden geschieht durch Geschäftsordnung/en. Diese liegt/liegen den Guachter:innen zum Auditzeitpunkt nicht vor.

Da es sich beim zu akkreditierenden Studiengang um eine studiengangsbezogene Kooperation handelt, müssen alle gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleisten und die Kooperation dokumentieren. Dieser Vorgabe kommt der Hochschulverbund nach, indem alle am Studiengang beteiligten Hochschulen eigene Dokumente zum Studiengang einreichen (Studien- und Prüfungsordnungen, Zeugnisvorlagen, Evaluationsordnungen), aber zugleich die gemeinsame Konzipierung des Studiengangs belegen, etwa durch ein an allen vier Hochschulen gültiges Modulhandbuch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Trotz der genannten Maßnahmen zur Qualitätssicherung an allen Hochschulstandorten fallen dem Gutachtergremium mehrere Aspekte des Qualitätsmanagements auf, die an den beteiligten Hochschulen uneinheitlich geregelt sind und dementsprechend über alle Verbundhochschulen

hinweg stärker formalisiert und verbindlich gemacht werden müssen. Diese wurden bei der vorangehenden Bewertung von fachlich-inhaltlichen Einzelkriterien ausführlicher erläutert und werden hier nur kurz aufgegriffen. So sind Unterschiede bei der Beschreibung von Qualifikationszielen (z. B. in den Diploma Supplements) zwischen den beteiligten Hochschulen durch einheitliche Ausbildungszielbeschreibungen zu ersetzen. Ebenso erscheint es empfehlenswert, die Prüfungsmodalitäten zwischen den Hochschulen in relevanten Punkten wie etwa der Möglichkeit von Einzelbewertungen bei praxisorientierten Gruppenarbeiten zu vereinheitlichen. Im Rahmen des hochschulübergreifenden Qualitätsmanagements wurde thematisiert, Daten zum Studienverlauf von Voll- und Teilzeitstudierenden ebenso wie statistische Daten zum Studienerfolg und zur Lehrevaluation *hochschulspezifisch* zu erheben und auszuwerten, um daraus Rückschlüsse auf die Situation an den einzelnen Hochschulstandorten ziehen zu können.

Für derartige Maßnahmen sind auch die Verantwortlichkeiten zu klären, sowohl innerhalb der einzelnen Hochschulen als auch über diese hinweg. Zwar gibt es den Fachausschuss, die Fachverbünde und innerhalb dieser Modulverantwortliche, die ein Modul inhaltlich für alle Partnerhochschulen gestalten; für andere relevante Aspekte wie etwa die Sicherung des Studienerfolgs bestehen jedoch noch große Unterschiede in der Handhabung der damit verbundenen Herausforderungen. Dies zeigt sich etwa bei der Studienverlaufsberatung im Falle des Unterschreitens bestimmter ECTS-Mindestwerte, die nur an einer der Verbundhochschulen verpflichtend für die Studierenden ist. Entsprechend sehen die Gutachter:innen die Notwendigkeit, das Qualitätsmanagement über die beteiligten Hochschulen hinweg stärker und verbindlich zu formalisieren.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Gutachter:innen erkennen an, dass gemäß Geschäftsordnung (GO) des Fachausschusses Wirtschaftsinformatik dieser für die übergreifende Qualitätssicherung des Studiengangs verantwortlich ist. Sie begrüßen dies ausdrücklich, stellen aber gleichzeitig fest, dass aus dem vorgelegten Auszug der GO lediglich dessen Zuständigkeit, dagegen nichts über Abläufe und Organisation der Qualitätssicherung und auch nichts über die Zuständigkeiten der Fachverbünde in diesem Rahmen zu ersehen ist. Das Gutachtergremium nimmt insoweit die Darstellung der Hochschulen zum Sitzungsprocedere des FA zustimmend zur Kenntnis. Gleichwohl erachten sie den Nachweis der Vollversion der Geschäftsordnung für erforderlich, auch um ggf. Einrichtung, Zuständigkeit und Verfahren der Fachverbünde nachvollziehen zu können. Die vorgeschlagene Auflage wird in diesem Sinne redaktionell angepasst.

In diesem Zusammenhang machen die Gutachter:innen nochmals darauf aufmerksam, dass das die Funktionsfähigkeit der an sich sehr positiven organisatorischen Verankerung einer hochschul-

übergreifenden Qualitätssicherung für den vorliegenden Studiengang eben nicht durch aussagekräftige Arbeitsnachweise des Fachausschusses (Protokolle und/oder beispielhafte Daten, Analysen und Bewertungen von Qualitätssicherungsergebnissen) validiert wird.

Ergänzung in Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife

[...]

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt ergänzend zu den die Kooperation der Verbundhochschulen betreffenden Bewertungen in den einschlägigen Abschnitten folgende Auflage vor:

Die Geschäftsordnung des Fachausschusses Wirtschaftsinformatik und ggf. Regeln für das Verfahren der Fachverbünde müssen vorgelegt werden.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Unter Berücksichtigung der Vor-Ort-Begehung und der Stellungnahme der Hochschule geben die Gutachter:innen folgende Beschlussempfehlung an den Akkreditierungsrat:

Das Gutachtergremium empfiehlt eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

Für den Bachelorstudiengang / alle Hochschulen

- A 1. (§ 11 MRVO) Die Qualifikationsziele müssen programmspezifisch präzisiert, hochschulübergreifend vereinheitlicht und für die relevanten Interessenträger zugänglich gemacht werden.
- A 2. (§ 12 Abs. 2 MRVO) Die ausreichende Lehrkapazität für den Studiengang ist nachzuweisen.
- A 3. (§ 12 Abs. 5 MRVO) Es ist nachzuweisen, dass ein hochschulübergreifender Prozess etabliert ist und umgesetzt wird, mit dem die Studienverläufe von Vollzeit- und Teilzeitstudierenden systematisch erfasst und für die Qualitätsentwicklung im Studiengang genutzt werden.
- A 4. (§ 14 MRVO) Es ist nachzuweisen, dass dem Fachausschuss Wirtschaftsinformatik regelmäßig auch Studienerfolgsdaten der einzelnen Verbundhochschulen bereitgestellt werden.
- A 5. (§ 20 MRVO) Die Geschäftsordnung des Fachausschusses Wirtschaftsinformatik und ggf. Regeln für das Verfahren der Fachverbünde müssen vorgelegt werden.

Für die BHT und die FH Kiel

- A 6. (§ 12 Abs. 6 MRVO) Das Teilzeitstudium ist für den Online-Studiengang verbindlich zu verankern. Dabei sind dessen Voraussetzungen eindeutig zu benennen und Studienbewerber:innen und Studierende angemessen darüber zu informieren.

Empfehlungen

Für den Bachelorstudiengang

- E 1. (§ 12 Abs. 1 MRVO) Es wird empfohlen, die im engeren Sinne wirtschaftsinformatischen Kompetenzen der Studierenden weiter zu stärken.
- E 2. (§ 12 MRVO Abs. 1) Es wird empfohlen, den Studierenden grundlegende Kompetenzen in aktuellen Themen zu vermitteln.
- E 3. (§ 12 MRVO Abs. 1) Die Studiengangsbezeichnung sollte kontinuierlich im Hinblick auf die zutreffende Charakterisierung der Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen sowie die angemessene Abgrenzung gegenüber den sich entwickelnden Präsenzstudiengängen überprüft werden, um Studierenden schon durch die aussagekräftige Benennung Orientierung zu geben.

- E 4. (§ 12 MRVO Abs. 4) Es wird empfohlen, die häufig eingesetzte Prüfungsform Klausur ist im Hinblick auf den Anspruch „kompetenzorientierten Prüfens“ zu überprüfen und ggf. alternative Prüfungsformen zu wählen.
- E 5. (§ 12 MRVO Abs. 4) Es wird empfohlen, Einzel-Bewertungen im Rahmen projektorientierter Gruppenarbeiten hochschulübergreifend zu ermöglichen (nach dem Vorbild der Vorgaben und Praxis an der Hochschule Emden/Leer).
- E 6. (§ 14 MRVO) Es wird empfohlen, die in den Evaluationsordnungen vorgesehenen auf den Studiengang insgesamt bezogenen Evaluations- und Befragungselemente stärker zu nutzen.
- E 7. (§ 12 MRVO Abs. 1) Es wird empfohlen, die wesentlichen studiengangsbezogenen Informationen hochschulübergreifend auf der zentralen Studiengangswebseite für die Studierenden verfügbar zu machen.
- E 8. (§ 14 MRVO) Es wird empfohlen, Studienabbrüche hochschulbezogen zu erheben und zu analysieren, um die Ergebnisse für die Qualitätssicherung des Studiengangs nutzbar machen zu können.

Zusätzliche Empfehlung für die Ostfalia Hochschule:

- E 9. (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV) Es wird empfohlen, die Kompetenzorientierung und Beweislastumkehr in den Regelungen zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, stärker herauszuarbeiten.

Nach der Gutachterbewertung im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung und der Stellungnahme der Hochschulen hat der zuständige Fachausschuss das Verfahren behandelt:

Fachausschuss 07 – Wirtschaftsinformatik

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und weicht hinsichtlich folgender Aspekte von der Bewertung der Gutachter:innen ab:

Der Fachausschuss diskutiert, ob die Empfehlung E 1 derart schwerwiegend ist, dass es sich hierbei weiter um eine Auflage handeln sollte. So beschreibt die Gutachtergruppe innerhalb des Berichts zwar, dass sie den eingeschlagenen Weg der Hochschule befürwortet, jedoch auch, dass dieser „auflagenkritische Punkt mit der Stellungnahme als nicht vollständig entkräftet“ angesehen werden kann. Der Fachausschuss ist daher der Meinung, dass es sich hierbei weiter um eine Auflage handeln sollte und spricht sich dementsprechend dafür aus, die Empfehlung E 1 in eine Auflage (A 6) umzuwandeln. Außerdem spricht sich der FA für eine redaktionelle Änderung an der Empfehlung E 2 aus, um klarer herauszustellen, dass es sich um den Zusatz „online“ handelt, der überprüft werden soll.

Umwandlung Empfehlung 1 in die Auflage 6 für alle Verbundhochschulen (bei insgesamt dann 7 Auflagen):

- A 6. (§12 Abs. 1 MRVO) Die im engeren Sinne wirtschaftsinformatischen Kompetenzen der Studierenden müssen weiter gestärkt werden.

Redaktionelle Änderung der Empfehlung 3 (bzw. 2 nach neuer Zählung):

- E 3. (§ 12 MRVO Abs. 1) Der Zusatz „online“ innerhalb der Studiengangsbezeichnung sollte kontinuierlich im Hinblick auf die zutreffende Charakterisierung der Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen sowie die angemessene Abgrenzung gegenüber den sich entwickelnden Präsenzstudiengängen überprüft werden, um Studierenden schon durch die aussagekräftige Benennung Orientierung zu geben.

Akkreditierungskommission

Anhand des Akkreditierungsberichts erkennt die Kommission, dass die Hochschulen im Zuge der Stellungnahme zum Gutachten detailliertere Informationen zu den curricularen Inhalten gegeben und insbesondere auch die im engeren Sinne wirtschaftsinformatischen Inhalte in überarbeiteten Modulbeschreibungen schärfer herausgearbeitet haben. Die Kommission versteht den von den Gutachter:innen zunächst monierten Mangel unzureichender wirtschaftsinformatischer Inhalte als mit der Stellungnahme soweit behoben, dass nunmehr von einem auch den GI-Empfehlungen entsprechend ausreichenden Umfang wirtschaftsinformatischer Inhalte ausgegangen werden kann. Die mit der abschließenden Stellungnahme der Gutachter:innen vollzogene Umwandlung der ursprünglichen diesbezüglichen Auflage in eine Empfehlung erscheint der Kommission daher nachvollziehbar. Die Kommission folgt deshalb dem Vorschlag des Fachausschusses 07 nicht, die Empfehlung 1 (wirtschaftsinformatische Inhalte) in eine zusätzliche Auflage umzuwandeln. Gleichzeitig stimmt sie der vom Fachausschuss vorgeschlagenen redaktionellen Präzisierung der Empfehlung 3 (Studiengangsbezeichnung) zu, da speziell der Zusatz „Online“ in der Studiengangsbezeichnung Gegenstand der Empfehlung ist. Im Übrigen folgt die Akkreditierungskommission der Beschlussempfehlung der Gutachter:innen ohne weitere Änderung.

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

Für alle Hochschulen

- A 1. (§ 11 MRVO) Die Qualifikationsziele müssen programmspezifisch präzisiert, hochschulübergreifend vereinheitlicht und für die relevanten Interessenträger zugänglich gemacht werden.
- A 2. (§ 12 Abs. 2 MRVO) Die ausreichende Lehrkapazität für den Studiengang ist nachzuweisen.

- A 3. (§ 12 Abs. 5 MRVO) Es ist nachzuweisen, dass ein hochschulübergreifender Prozess etabliert ist und umgesetzt wird, mit dem die Studienverläufe von Vollzeit- und Teilzeitstudierenden systematisch erfasst und für die Qualitätsentwicklung im Studiengang genutzt werden.
- A 4. (§ 14 MRVO) Es ist nachzuweisen, dass dem Fachausschuss Wirtschaftsinformatik regelmäßig auch Studienerfolgsdaten der einzelnen Verbundhochschulen bereitgestellt werden.
- A 5. (§ 20 MRVO) Die Geschäftsordnung des Fachausschusses Wirtschaftsinformatik und ggf. Regeln für das Verfahren der Fachverbünde müssen vorgelegt werden.

Für die BHT und die FH Kiel

- A 6. (§ 12 Abs. 6 MRVO) Das Teilzeitstudium ist für den Online-Studiengang verbindlich zu verankern. Dabei sind dessen Voraussetzungen eindeutig zu benennen und Studienbewerber:innen und Studierende angemessen darüber zu informieren.

Empfehlungen

Für alle Hochschulen

- E 1. (§ 12 Abs. 1 MRVO) Es wird empfohlen, die im engeren Sinne wirtschaftsinformatischen Kompetenzen der Studierenden weiter zu stärken.
- E 2. (§ 12 MRVO Abs. 1) Es wird empfohlen, den Studierenden grundlegende Kompetenzen in aktuellen Themen zu vermitteln.
- E 3. (§ 12 MRVO Abs. 1) Der Zusatz „online“ innerhalb der Studiengangsbezeichnung sollte kontinuierlich im Hinblick auf die zutreffende Charakterisierung der Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen sowie die angemessene Abgrenzung gegenüber den sich entwickelnden Präsenzstudiengängen überprüft werden, um Studierenden schon durch die aussagekräftige Benennung Orientierung zu geben.
- E 4. (§ 12 MRVO Abs. 4) Es wird empfohlen, die häufig eingesetzte Prüfungsform Klausur ist im Hinblick auf den Anspruch „kompetenzorientierten Prüfens“ zu überprüfen und ggf. alternative Prüfungsformen zu wählen.
- E 5. (§ 12 MRVO Abs. 4) Es wird empfohlen, Einzel-Bewertungen im Rahmen projektorientierter Gruppenarbeiten hochschulübergreifend zu ermöglichen (nach dem Vorbild der Vorgaben und Praxis an der Hochschule Emden/Leer).
- E 6. (§ 14 MRVO) Es wird empfohlen, die in den Evaluationsordnungen vorgesehenen auf den Studiengang insgesamt bezogenen Evaluations- und Befragungselemente stärker zu nutzen.
- E 7. (§ 12 MRVO Abs. 1) Es wird empfohlen, die wesentlichen studiengangsbezogenen Informationen hochschulübergreifend auf der zentralen Studiengangswebseite für die Studierenden verfügbar zu machen.
- E 8. (§ 14 MRVO) Es wird empfohlen, Studienabbrüche hochschulbezogen zu erheben und zu analysieren, um die Ergebnisse für die Qualitätssicherung des Studiengangs nutzbar machen zu können.

Zusätzliche Empfehlung für die Ostfalia Hochschule:

- E 9. (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV) Es wird empfohlen, die Kompetenzorientierung und Beweislastumkehr in den Regelungen zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, stärker herauszuarbeiten.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / jeweilige Studienakkreditierungsverordnung des Sitzlandes der Verbundhochschulen

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrer
Prof. Dr. Ralf Kramer (Hochschule für Technik Stuttgart)
- b) Hochschullehrer
Prof. Dr. Alexander Hennig (Duale Hochschule Baden-Württemberg), *aus Gründen des kurzfristigen Ausfalls eines Gutachters vor dem Audit nur auf Aktenbasis*
- c) Vertreter der Berufspraxis
Günther Müller-Luschnat
- d) Studierende / Studierender
Helena Lendowski (Studierende an der Universität Potsdam)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Berliner Hochschule für Technik:

Erfassung "Erfolgsquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

Standort Berlin

Berliner Hochschule für Technik (BHT): Bachelor Wirtschaftsinformatik online												
semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2021/22	69	9	13,04	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2021	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2020/2021	56	13	23,21	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2020	1	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	51	8	15,68	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2019	5	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	45	4	8,88	4	0	0	1	0	0	0	0	0
SS 2018	2	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	42	10	23,08	1	1	100	3	1	33,33	0	0	0
SS 2017	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	42	5	11,90	0	0	0	1	0	0	0	0	0
SS 2016	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WS 2015/2016	35	7	20,00	1	0	1	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	343	54	15,74	6	0		5	1		0	0	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22	1	4	-	-	-
SS 2021	2	4	-	-	-
WS 2020/2021	1	5	-	-	-
SS 2020	1	-	2	-	-
WS 2019/2020	1	11	1	-	-
SS 2019	1	3	-	-	-
WS 2018/2019	-	5	-	-	-
SS 2018	1	2	2	-	-
WS 2017/2018	5	8	-	-	-
SS 2017	3	3	1	-	-
WS 2016/2017	-	4	2	-	-
SS 2016	-	2	-	-	-
WS 2015/2016	1	4	1	-	-
				-	-
Insgesamt	17	55	9		

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22	0	0	0	0	0
SS 2021	-	-	-	-	-
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	4	1	0	5
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/2018	0	1	3	1	5
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	1	6	7
SS 2016	-	-	-	-	-
WS 2015/2016	0	1	1	6	8

Hochschule Emden/Leer:

Erfassung "Erfolgsquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Standort

Emden

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS2021/2022	21	4	19,05%	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
SS2021	24	6	25,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
WS2020/2021	27	11	40,74%	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
SS2020	17	1	5,88%	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
WS2019/2020	29	4	13,79%	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
SS2019	9	4	44,44%	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
WS2018/2019	18	7	38,89%	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
SS2018	27	7	25,93%	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
WS2017/2018	15	2	13,33%	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
SS2017	14	5	35,71%	0	0	0,00%	0	0	0,00%	1	0	7,14%

WS2016/2017	19	4	21,05%	1	0	5,26%	4	1	21,05%	4	1	21,05%
SS2016	20	6	30,00%	1	0	5,00%	1	0	5,00%	1	0	5,00%
WS2015/2016	23	1	4,35%	1	0	4,35%	4	0	17,39%	5	0	21,74%
Insgesamt	263	62	23,77%	3	1	15,61%	9	1	43,44%	11	1	54,93%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolventinnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolventinnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS2021	0	3	0	0	1
WS2020/2021	0	3	0	0	0
SS2020	0	2	0	0	0
WS2019/2020	1	1	0	0	0
SS2019	0	1	0	0	1
WS2018/2019	0	2	1	0	1
WS2016/2017	0	0	0	0	1
Insgesamt	1	12	1	0	4

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS2021		1	1	1	3
WS2020/2021		0	2	1	3
SS2020		1	1	0	2
WS2019/2020		1	1	0	2
SS2019		0	0	1	1
WS2018/2019		0	0	3	3

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Fachhochschule Kiel:

Erfassung "Erfolgsquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Standort Kiel

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	davon Frauen			davon Frauen			davon Frauen			davon Frauen		
	insgesamt	absolut	%	insgesamt	absolut	%	insgesamt	absolut	%	insgesamt	absolut	%
WiSe 2021/2022	34	4	12%	0	0		0	0		0	0	
WiSe 2020/2021	30	5	16%	0	0		0	0		0	0	
WiSe 2019/2020	30	9	30%	3	1	34%	3	1	34%	3	1	34%
WiSe 2018/2019	22	5	22%	2	0	0%	3	0	0%	3	0	0%
WiSe 2017/2018	22	2	10%	1	0	0%	3	0	0%	3	0	0%
WiSe 2016/2017	24	8	34%	0	0		1	0	0%	3	1	34%
WiSe 2015/2016	31	3	10%	0	0		0	0		0	0	
Insgesamt	193	36	18%	6	1	16%	10	1	10%	12	2	16%

Notenverteilung

Abschlusssemester	Sehr Gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Ungenügend	Insgesamt
	<=1,5	>1,5 <=2,5	>2,5 <=3,5	>3,5 <=4	>4	
SoSe 2022	0	1	0	0	0	1
WiSe 2021/2022	0	3	1	0	0	4
SoSe 2021	0	4	1	0	0	5
WiSe 2020/2021	1	5	2	0	0	8
SoSe 2020	0	3	0	0	0	3
WiSe 2019/2020	0	2	1	0	0	3
WiSe 2018/2019	0	3	0	0	0	3
SoSe 2018	0	2	1	0	0	3
WiSe 2017/2018	0	0	2	0	0	2
SoSe 2017	1	2	1	0	0	4
WiSe 2016/2017	0	2	3	0	0	5
SoSe 2016	0	2	0	0	0	2
Insgesamt	2	29	12	0	0	43

Studiendauer

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	>= Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Insgesamt
SoSe 2022	0	1	0	0	1
WiSe 2021/2022	2	0	1	1	4
SoSe 2021	0	2	0	3	5
WiSe 2020/2021	0	0	2	6	8
SoSe 2020	0	1	0	2	3
WiSe 2019/2020	0	0	1	2	3
WiSe 2018/2019	0	0	0	3	3
SoSe 2018	0	0	0	3	3
WiSe 2017/2018	0	0	0	2	2
SoSe 2017	0	1	0	3	4
WiSe 2016/2017	0	0	4	1	5
SoSe 2016	0	0	0	2	2
Insgesamt	2	5	8	28	43

Ostfalia Hochschule, Wolfenbüttel:

Erfassung "Erfolgsquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Standort Wolfenbüttel

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2021/22	22	6	27,3%	Noch nicht verfügbar	Noch nicht verfügbar	Noch nicht verfügbar	Noch nicht verfügbar	Noch nicht verfügbar	Noch nicht verfügbar	Noch nicht verfügbar	Noch nicht verfügbar	Noch nicht verfügbar
SS 2021				0	0	0	0	0	0	4	0	0
WS 2020/2021	43	7	16,3%	1	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2020				0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	53	9	17%	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2019				0	0	0	0	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	44	10	22,7%	0	0	0	2	1	50%	0	0	0
SS 2018				0	0	0	0	0	0	2	0	0
WS 2017/2018	34	3	8,8%	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2017				0	0	0	0	0	0	1	0	0
WS 2016/2017	27	5	18,5%	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2016	4	2	50%	1	0	0	1	0	0	0	0	0
WS 2015/2016	43	6	14%	0	0	0	1	0	0	1	0	0
Insgesamt	270	48		2	0	0	4	1		8	0	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	0	11	0	0	0
WS 2020/2021	0	5	0	0	0
SS 2020	0	1	1	0	0
WS 2019/2020	0	3	1	0	0
SS 2019	0	4	0	0	0
WS 2018/2019	2	4	2	0	0
SS 2018	0	3	2	0	0
WS 2017/2018	2	3	1	0	0
SS 2017	0	7	1	0	0
WS 2016/2017	0	5	3	0	0
SS 2016	0	5	0	0	0
WS 2015/2016	0	3	1	0	0
Insgesamt	4	54	12	0	0

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	$\geq$ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021	0	0	0	11	11
WS 2020/2021	1	0	0	4	4
SS 2020	0	0	0	2	2
WS 2019/2020	0	0	0	4	4
SS 2019	0	0	0	4	4
WS 2018/2019	0	0	2	6	8
SS 2018	0	0	0	5	5
WS 2017/2018	0	0	0	6	6
SS 2017	0	0	0	8	8
WS 2016/2017	0	0	0	8	8
SS 2016	0	1	1	3	5
WS 2015/2016	0	0	1	4	5

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	Datum
Eingang der Selbstdokumentation:	14.10.2022
Zeitpunkt der Begehung:	23.11.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 26.06.2015 bis 30.09.2023 ASIIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	• Programmverantwortliche unter Beteiligung der Hochschulleitung • Programmverantwortliche mit der Leitungsebene der Fakultät / des Fachbereichs • Studierende • Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag